Pol. g. 870 m

Pol. g.
870
m

<36608296120010

<36608296120010

Bayer. Staatsb

Pol. g. 870 m
[unvollst

Ueber
den innerlich nothwendigen Zusammenhang
der
Staats- und Kirchen-Verfassung.

Nebst einem Sendschreiben

an den

Herrn Ober-Präsidenten des Herzogthums Sachsen

Friedrich von Bülow

in Magdeburg

von

Jonathan Schuderoff

der h. Schrift Doctor, Superintendenten und Oberpfarrer
in Ronneburg.

Ein Staat, der die Religionen nur duldet, verkennet ihr eigentliches Wesen; die Kirche, die sich vom Staate abwendet, kann sich niemals kund thun. Steffens: die gegenwärtige Zeit. S. 237. Berlin b. Reimer 1817.

Ronneburg, 1818.
im literarischen Commissions-Comptoir.

Der

theologischen Facultät

auf

der Universität Königsberg

in Hochachtung und Dankbarkeit gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorwort.

Es giebt ein zweifaches philosophisches Verfahren. Entweder steigt man von dem vor der Vernunft Fertigen auf den Standpunkt des Getrennten, oder der Reflexion hernieder, oder von dem Getrennten zur Vernunfteinheit auf. Für den Denker von Profession ist das Erstere bei weitem anziehender und hat viel Aehnliches mit dem Schaffen des Dichters. Auch gewinnt es schon für blose Liebhaber einen eigenthümlichen Reitz, wenn der Gediegenheit des Inhaltes sich eine würdige, kräftige und schöne Darstellung zugesellt. Denn wo man den, bei aller nothwendigen Gebundenheit freien, Geist walten sieht, wird das Gemüth, wie bei jedem Kunstwerke, unwillkührlich von der Idee ergriffen und über die Schranken des Irdischen hinausgerückt. Gleichwohl ist diese Behandlungsart nicht für Jedermann. Die Mehrzahl selbst der guten Köpfe lebt in Begriffen und

Bayerische Staatsbibliothek München

liebt, von dem Getrennten auszugehen und von diesem allmählich zum ursprünglichen Verbundenseyn, zur Einheit aufzusteigen.

Ob nun schon der, in gegenwärtiger Schrift besprochene, Gegenstand sich vorzugsweise für iene großartige Behandlung eignet, durch welche die Meister in der Kunst selbst weniger Gebildete und Empfängliche zu begeistern gewußt, so hat doch der Verfasser den zweiten Weg einschlagen wollen, theils, damit die Herrlichkeit und Reinheit des Darzustellenden nicht unter der ungeübteren Hand leiden, theils aber auch, damit der von Erfahrung und Geschichte ausgehende, oft sehr tüchtige, Sinn nicht möchte klagen können, man habe seinem Denken die Unterlage hinweggenommen und ihm ein in der Luft schwebendes Gebilde hingezaubert.

Auf dem Punkte, von welchem wir ausgegangen, stehen Staat und Kirche sich gegenüber. Die Wirklichkeit hat das ursprünglich Verbundene getrennt, ia; eins dem andern feindlich gegenübergestellt. Es ist versucht worden, zu zeigen, daß beide sich weder befehden, noch fliehen dürfen, wenn die große Aufgabe, welche der Unnennbare dem mensch-

lichen Geschlechte gegeben, befriedigend gelöset werden soll. In freundlicher und friedlicher Wechselwirkung sollen Staat und Kirche den Menschen zum Ziele führen und, sich gegenseitig begrenzend, den ewigen Freundschaftsbund schließen, in welchem selbst der Gedanke an eine geschichtlich vorhandene, oder mögliche Entzweiung sich verliert und verschwindet.

Große Erwartungen haben Deutschlands wohlwollende Fürsten fortwährend erregt. Den Völkern soll werden, wessen sie sich würdig gezeigt und was sich Mündigen nicht verweigern läßt: Verfassung mit zweckmäßiger Vertretung. Wie könnte in einem christlichen Lande die Kirche vergessen werden, oder wie möchte man es rechtfertigen können, wenn man, gleich als ob sie gar nicht vorhanden wäre, oder als ob es schon über-trefflich um sie stände, nicht die mindeste Kenntniß von derselben nähme und sie ihrem unverdienten und warlich! nicht beneidenswerthen Schicksal überließ? Denn für beneidenswerth kann man die bisherige Stellung der evangelisch-protestantischen Kirche zum Staate nicht halten, wenn anders das Verhältniß der Ge-

hörigkeit, in welcher sie sich bisher befand, eine Stellung genannt werden mag. Thun die Staaten auf der Bahn der Entwickelung des Völker-Lebens einen Schritt vorwärts, wie mögen sie der Kirche, welche alle freie und würdige Entwickelung im Sinne des Christenthums bedingt, wehren, mitzuschreiten? Der Staat kann blos gewinnen, wenn er die Kirche als eine selbstständige Anstalt, vertragsmäßig neben sich anerkennt und eben durch Vertrag sich vor allen etwanigen Beeinträchtigungen einer, ihrer Bestimmung uneingedenken, Geistlichkeit sichert. Noch lebe ich der Ueberzeugung, und die Zeichen der Zeit deuten darauf, daß die Fürsten nicht nur den Völkern geben werden, was der Völker, sondern auch Gott, was Gottes ist. Vorangegangen sind Mehrere. Was anderwärts noch hinderte und hemmte, wird dem edeln Geiste der Zuversicht und des wechselseitigen Vertrauens weichen. Die Widerstrebenden fliehen nur, was sie innerlich verfolgt. Entfliehen können sie nicht.

Geschrieben am 20. Junius 1818. von dem

Verfasser.

Wollte iemand eine Staatsverfassung entwerfen, so könnte er dieß thun entweder nach allgemeinen Grundsätzen, oder nach gegebenen Bedingungen. Dort würde er den Entwurf zu einer Staatsverfassung überhaupt bearbeiten; hier wäre seine Aufgabe: dieselbe gewissen Umständen anzupassen. Gleichwohl müßte er, um das Letztere mit glücklichem Erfolge zu thun, mit den allgemeinen und nothwendigen Erfordernissen einer Staatsverfassung überhaupt vertraut seyn, weil es außerdem dem aufzuführenden Gebäude an festem Grunde fehlen würde. Daß es aber ungleich schwieriger sei, eine Staatsverfassung zu entwerfen, welche in der Erfahrung, in der Welt der Erscheinungen Gültigkeit haben soll, als eine idealische zu zeichnen, ist ohne Weiteres klar. Denn, einer richtigen Theorie gemäß, die Glieder eines Ganzen lückenlos zusammenzufügen und, wie man es in der Schulsprache nennen würde,

eine Verfassung aprioristisch zu construiren, ist, dafern man sich nur im Besitze der Vernunfteinsicht in das Wesen des Staates überhaupt und eines gesunden, wohlgeordneten Denkvermögens befindet, so schwer nicht. Aber das in der wirklichen Welt Vorhandene. bunt durcheinander Gewirrte und dem ersten Anblicke nach durch Nichts, oder doch nur löse Verbundene zu einem organischen Ganzen zu verknüpfen; die Mittelglieder aufzufinden, durch welche es, dem ungeübten Auge verborgen, dennoch zusammenhangt; verschiedenartige Bestandtheile zu einigen; das Widerstreben feindseliger Gewalten, Kräfte und Massen zu Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zieles zu leiten und in diesem Ziele denselben den Punkt anzuweisen, in welchem sie zuletzt selbst willig und gern zusammengehen und zum Gesammtwohl wirken: dieß ist eine ungleich wichtigere Aufgabe. Gewiß hatte Plato recht, als er die Staatskunst für die edelste und schwerste ansprach. *) Denn der Staatsmann soll nicht nur

*) πολυ δε μεγιστη εἶναι, ἐφη, καὶ καλλιστη της φρονησεως, ἡ περι τας των πολεων τε καὶ οικησεων διακοσμησις. Sympos. ed. Fr. Aug. Wolf. L. 1782.

des Menschen innerstes Wesen und die Bedürfnisse seiner sinnlichen und sittlichen Natur erforscht haben, damit alles Hemmende und Störende beseitiget werde: er hat sein Augenmerk auch auf den Organismus der, in einem besonderen Lande vorhandenen, mannichfaltigen Stoffe und Verhältnisse zu richten, damit alle Staatselemente in wechselseitiger Durchdringung sich zum Streben nach Einheit fügen, und das Gemeinwohl soll der Hebel, so wie die Seele seiner Bestrebungen seyn. Gemeinwohl ist aber nicht Wohl des Regenten und seiner Familie, oder Wohl einer besonderen Klasse der Eingebohrnen; denn wie wäre an dauerhaftes Wohlergehen des Einzelnen, oder einer Körperschaft zu denken, wenn es dem übrigen Ganzen schlimm ergieng, sondern es beruht auf gleichmäßiger Zusammenstimmung aller, in einem gegebenen Raume befindlichen, lebendigen und freien Kräfte und auf tüchtiger Handhabung der, in demselben vorhandenen unfreien und leblosen Theile, zur Erreichung der möglich größten physischen, intellectuellen und moralischen Vollkommenheit, oder: des möglich größten Wohlstandes, der m. gr. geistigen Ausbildung und der m. gr. Sittlichkeit, welche blos in der

Religiosität ihre Vollendung finden kann. Und hier verschweigen wir noch die, in den neueren Zeiten, besonders für die Europäischen Staaten so verwickelt und bedenklich gewordene Kunst, die rechte Stellung zum Auslande zu nehmen und zu behaupten, so daß die äußere Politik der inneren an Gewicht und Umfang ungefähr gleich kommen und ob die äußere oder innere Staatsverwaltung größere und bedeutendere Schwierigkeiten habe, schwer zu entscheiden seyn mag.

Wer inzwischen entweder über Staatsverfassung reden, oder einen Staat einrichten will, muß mindestens die wesentlichen Bedingungen eines Staates überhaupt kennen. Man setzt diese, nackt und roh, gemeiniglich in Sicherheit der Person und des Eigenthums und in Freiheit des Einzelnen, unter der Bedingung der Freiheit Aller, so daß die Sphäre der Freiheit des Einen die Sphäre der Freiheit des Andern nicht widrig berühre. Vollkommen richtig, wenn ihr blos nach dem äußeren Rechtsprincip fragt, auf welchem die Staaten ruhen sollen. Aber die Menschen sind nicht eine Art obwohl verständiger, dennoch wilder Thiere, die man in einem besonderen Bezirke zusammensperrt und durch soge-

nannte Rechtsgesetze in gewissen willkührlichen Schranken hält. Diese Schranken sind selbst wieder durch ein höheres Princip bedingt, dessen letzter Grund in der vernünftigen Natur des Menschen liegt, und sie verlieren, eben weil sie auf etwas innerlich Nothwendigem beruhen, die Gestalt beengender Schranken, und gewinnen das Ansehen befreiender, oder freimachender, die Richtung auf einen höheren Grad der Freiheit in sich schließender Bestimmungen, welche Jeder sich innerlich genöthiget fühlt anzuerkennen und zu ehren. Der vernünftige Mensch hat nämlich in der Tiefe seines Wesens den unauslöschlichen und nie zu sättigenden Trieb nach fortschreitender Entwickelung, und was für ihn iedesmal Recht seyn soll, wird eines Theils von dem unwandelbaren und ewigen Rechte selbst, andern Theils aber von seinem Culturzustande und von der Bildungsstufe bedingt, auf welcher er sich befindet. Daher wir auch die Verfassungen in Gemäsheit der in verschiedenen Zeitpunkten herrschenden Cultur wechseln sehen. Sie veralten nach und nach, und wird gleich in einem Staate durch Erläuterungen, Beifugen und nähere Bestimmungen nachgeholfen: nur eine Zeitlang hält

dieß wieder. Je bändereicher und unförmlicher der Rechtscodex eines Volkes, desto gewisser trägt er den Tod in sich und desto unaufhaltsamer geht ein solches Volk einer neuen Verfassung entgegen. Die Geschichte liefert den Beweis dieser Behauptung aus Erfahrung, wenn iemand die Wahrheit derselben nicht als ursprünglich in dem Wesen der menschlichen Natur begründet sollte anerkennen wollen. Zweierlei ist es also, worauf bei Begründung iedweder Staatsverfassung zuvörderst gesehen werden muß: auf Rechtsverfassung, dem Urrechte gemäß, und dann auf die Stufe der Entwickelung und Bildung derer, für welche diese Verfassung gültig seyn soll; indem hierdurch die Gestalt, oder Form der Staatseinrichtungen so wie des geltenden Rechtes selbst bedingt wird. Da aber die Entwickelung des menschlichen Lebens und Geistes nie einen Punkt erreicht, über welchen hinaus nicht ein noch höherer gedacht werden könnte, so soll und muß auch iede Verfassung die Erreichung einer höheren Stufe frei lassen, und in derselben darf nichts liegen, was das Ersteigen der höheren Stufe unmöglich machte, oder die Annäherung an das Ideal einer Staatsverfassung hinderte. Der Gründer eines

Staates ist also iederzeit auch Staatskünstler, oder ein Staatskunstgerechter; denn die von ihm auf dem Papier, oder auch in der Wirklichkeit ausgehende, Verfassung enthält Gesetze (Bestimmungen), welche von der einen Seite die Willkühr, die Freiheit im weitesten Sinne des Wortes, beschränken, von der andern aber derselben offenen Raum zu weiteren Fortschritten lassen. So wie die Freiheit und Bildung eines Volkes wächst, durchbricht sie iederzeit gewaltsam den hemmenden Damm, und der Keim zu Revolutionen darf in keiner Verfassung liegen, welche diesen Namen verdienen soll. Dieses Erfordernisses halber ist denn auch der, von Plato nicht blos einmal geäußerte, Ausspruch vollkommen richtig: "die Regierungskunst sei der Weisheit Gipfel."

Völker, welche entweder durch Gewalt der Waffen, oder durch was immer für Umstände unterworfen werden, haben, wenigstens Anfangs, keine Verfassung, indem diese iederzeit auf Vertrag beruht und freie Anerkennung der Rechte eines Volkes voraussetzt. Ihnen ist der Wille des Despoten Gesetz, und Despoten kennen nur einen Vertrag, den der Unterwerfung. Eben so wenig wissen von Verfassung dieienigen Staa-

ten, welche von Kindern= oder Wilden=gleichen Völkerschaften bewohnt werden, indem dort der Patriarch, hier der Tapferste, oder Klügste König ist und, ie nachdem er selbst, besser oder schlimmer, die Untergebenen entweder mit der Ruthe, oder mit Skorpionen züchtiget.

Wir erwähnten im Eingange, daß eine Staats=verfassung entweder aus freier Hand, oder in Gemäßheit zu gegebenen Bedingungen entworfen werden könne. Nicht als ob die erste in die Luft zu bauen wäre, indem auch bei dieser iederzeit mit steter Rücksicht auf das Gegebene, iedoch mit Freiheit Gedachte, philosophirt werden muß, wie z. B. in Plato's Republik. Aber etwas Anderes ist es, sich gewisse Bedingungen selbst geben und diesen gemäß ein Gewebe fortspinnen, und etwas Anderes, an die Erfahrung gewiesen werden, das auf einem gewissen Boden Vorge=fundene verarbeiten und es auf eine, der Vernunft und menschlichen Natur entsprechende, Weise zu einem wohlgeordneten Ganzen gestalten.

So wie es mit einem Volke dahin gediehen, daß es einer Verfassung fähig und zu derselben reif geworden, so ist das Wenigste, was für die=selbe geschehen kann, daß Rücksicht genommen

werde erstens auf den Stand der Bildung, oder auf die Cultur des Volkes; dann auf die, in demselben vorgefundenen und einheimisch gewordenen, Einrichtungen, Anstalten und zum jeweiligen Leben dieses bestimmten Volkes gehörigen Anordnungen und Verhältnisse, und endlich insbesondere auf die, in demselben geltenden, religiösen Grundsätze und Meinungen. Drei Erfordernisse, die kein Staatsmann übersehen darf; nach welchen die Prüfung ieder Staatsverfassung sofort begonnen werden kann, und von welchen iede gründliche Beurtheilung derselben nothwendigerweise ausgehen muß. Daß übrigens das Vorhandene nicht so in die Verfassung verarbeitet werden dürfe, daß sie ein für ewige Zeiten geschlossenes Ganze bilde, leuchtet ohne Weiteres ein.

Gesetzt nun, eine in der gegenwärtigen Zeit entworfene Staatsverfassung sollte beurtheilt werden, so würde man denkenden Köpfen schwerlich anders Genüge thun können, als daß man die Regel des Urtheils von dem Standpunkte der Cultur, ferner: des durch diese Cultur bedingten öffentlichen Rechts-Lebens, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf,

und endlich der herrschenden Religion (des Volksglaubens) hernähme. Sollte aber in Deutschland eine Verfassung auf dem Grunde dieser unserer Zeit, oder, was dasselbe sagt, auf den Bedingungen erbaut werden, welche die gegenwärtigen Zeit- Bildungs- und Lebens-Verhältnisse darbieten: so wär' es wohl so schwer nicht, anzugeben, was bei derselben Alles in Rücksicht kommen müßte. Und so sehen wir uns unvermuthet bei dem Entwurfe zu einer Staatsverfassung im Sinne der gegenwärtigen Zeit, bei einem Entwurfe, der seine Gewähr in sich selbst tragen muß, wenn nicht die bisher angegebenen Voraussetzungen grundlos und erlogen sind.

Unser Zeitalter hat nicht nur, vermittelst einer genaueren, man könnte beinahe behaupten, vollständigen Länder- Völker- und Menschenkunde, einen richtigeren Ueberblick der Verhältnisse gewonnen, welche in der wirklichen Welt entweder vorhanden sind, oder doch möglicherweise Statt finden könnten; es ist nicht nur reicher geworden an Kenntniß der möglichen Gestalten der Staatsverfassungen überhaupt und der mannichfaltigen Abänderungen (Modificationen) der Staatsformen

unter den verschiedenen Völkern, sondern es hat sich auch zu einer freieren und würdigeren Ansicht des menschlichen Geschlechtes, der Menschheit überhaupt erhoben. Ich nenne hier nur die Scheidung der Staatseinwohner in Knechte und Freie, ein Verhältniß, dessen Einfluß auf die Urtheile selbst der nüchternsten und gepriesensten Philosophen des Alterthums sich nicht verkennen läßt, das aber vom Zeitgeiste unbedingt als vernunftwidrig verworfen wird. Ja; man geht gewiß nicht zu weit, wenn man von unserm Zeitalter aussagt: es habe den Menschen in der Gesammtheit seiner Anlagen und Kräfte vollkommen begriffen und befinde sich in seinen vornehmsten Repräsentanten im Besitze aller der Kenntnisse und Mittel, durch welche ein, wenigstens der Grundlage und den wesentlichen Beziehungen nach, allgemein gültiger und für alle Zeiten und Völker passender, Verfassungs-Entwurf zu Stande kommen könne. Mag ieder Volksstamm, nach Maasgabe seiner besonderen Verhältnisse, sich gestalten, wie, und Abänderungen treffen und Einschaltungen machen, welche er will: sobald diese nur den allgemeinen und innerlich-nothwendigen Grundsätzen nicht widersprechen, auf wel-

chen das Staatsgebäude im Allgemeinen ruht, so läßt sich nichts mit Grunde dagegen erinnern, und man darf eine, für ein gegebenes Land bestimmte, Verfassung nicht nach einer bloßen Theorie zuschneiden wollen.

Eine Verfassung, welche z. B. einem deutschen Völkerstamme, oder den Deutschen überhaupt, zusagen sollte, ist, so wünschenswerth es auch wäre, daß sich Alles von innen heraus, aus freiem Triebe von selbst gestaltete, nach dem Standpunkte der, eben bis auf die gegenwärtige gediehenen, Stufe der Volksbildung nicht denkbar ohne Vertrag, und den Fürstenthronen hilft zu ihrem Bestehen nicht der, in sich selbst gehaltlose, Grundsatz der Legitimität, von welcher die diplomatischen Verhandlungen vorlängst überstrotzten, sondern nur auf der Legitimität ruhen die Thronen sicher, welche ihren Stützpunkt in der freien Erklärung des Volkes findet, auf diese und diese Bedingungen regiert werden zu wollen. Jene, den Völkern gleichsam zum Hohne von Frankreich und England herüber ausposaunte, Legitimität der Regenten ist ein Begriff ministerieller Fabrik, findet aber vor der Philosophie über Regentschaft keine Gnade. Daß übrigens ein solcher Vertrag

zwischen Fürst und Volk nicht durch Kopf für Kopf geschehene Abstimmung errichtet zu werden brauche, versteht sich von selbst. Er wird es durch Uebereinkunft des Fürsten mit den vom Volke frei gewählten Vertretern (Volksrepräsentanten), und hierdurch kommt der Landes=Grundvertrag nicht: Landes=Grundgesetz, wie man so oft lesen und hören muß, zu Stande; hierdurch aber die Legitimität. Daher auch iede, nicht auf Vertrag gegründete, Regierung blos in so fern eine legitime heißen kann, in wie fern sie die Richtung auf eine, durch Vertrag zu erwerbende, Legitimität enthält, und ein Staat ohne vertragsmäßige Verfassung blos ein Nothstaat genannt zu werden verdient, welcher mit der Zeit noch in einen, vor der Vernunft rechtsbeständigen, übergehen wird und muß. Den, bisher bloßen Nothstaaten vorgesetzten, Fürsten darf aber vor einer vertragsmäßigen Verfassung nicht bangen, da sie und ihre Angehörigen darauf rechnen können, daß nicht nur die Erblichkeit der Fürstenwürde in ihrer Familie überall werde beschlossen werden, sondern auch ihr Regiment so festbegründet und gesichert, daß das Volk mit den Regenten selbst leben und sterben werde. Und wen das

Fürstenregiment, oder der Thron aus andern Gründen reitzte, als weil das Volks- und das fürstliche- Leben auf Gleichheit des Interesse beider beruht, der hätte weder einen Begriff von organischem Leben eines Staates im Gehirne, noch einen Tropfen Blutes für Menschen- und Völkerglück im Herzen. Ueberhaupt darf hier nicht außer Acht gelassen werden, daß im Herzen des Deutschen Liebe und Treue tiefe Wurzel haben und daß der Deutsche an seinem Fürsten mit heiliger, wahrhaft religiöser, Ehrfurcht hangt. Daher auch die, überall laut gewordenen, Wünsche nach Verfassungen und zwar nach repräsentativen Verfassungen, nicht auf Mistrauen gegen die Fürsten gegründet sind, sondern blos der Administration gelten und in der That nichts aussprechen, als die sich ursprünglich durchdringende Einheit des Fürsten und seines Volkes, als die treueste, liebe- und zuversichtsvollste Anhänglichkeit der Unterthanen an den Regenten. Was kann auch wohl der Fürst bei einem Vertrage mit dem Volke, oder bei einer vertragsmäßigen Verfassung einbüßen? Ist sie wohl etwas Anderes und kann sie etwas Anderes seyn, als die offene, in Wort

und Begriff gefaßte, Erklärung des ursprünglich zwischen Volk und Fürsten vorhandenen Verhältnisses? Warum hat man dieß den Fürsten verborgen; warum hat man sie hinter der Verfassung ein erschreckendes Gespenst sehen lassen, und das, was Freie frei verknüpfen und edel binden soll, zum Zwietrachtsapfel gemacht, den man zwischen die Völker und Regenten warf? Durch dieses vertragsmäßige Anerkennen, d. i. Einswerden der Fürsten und Völker, erhalten die Regenten den mit keiner irdischen Ehre weiter zu vergleichenden Vorzug, sich von Gottes Gnaden schreiben zu können.

* * *

Worauf es nun bei einem Staats-Vertrag' im Sinne und Geiste des Zeitalters ankomme, erschöpft sich in Folgendem.

a.) Gemeinschaftliche Feststellung der allgemeinen Rechte und Pflichten des Regenten und der Regierten.

b.) Vertretung aller Stände und Classen (vollständige Nationalrepräsentation) mittelst freier Wahl der zu Vertretenden. Wird die Wahl von oben herab geleitet (influirt), so ist die ganze

Vertretung ein Gaukelspiel und eine höchst unwürdige Volkstäuschung.

c.) Die sich mit einander Vertragenden, Volk und Fürst, können, dafern sie es ehrlich und redlich mit einander meinen und sich auf ihren wahren und dauerhaften Vortheil verstehen, nicht anders, als die Freiheit der Leiber und Geister sämmtlicher Staatseinwohner beschließen. Das Erste faßt in sich Aufhebung aller Leibeigenschaft und aller glebae adscriptio (Schollenpflichtigkeit). Freie Männer und freier Zug. Leben wir einst wieder ein ächt deutsches Leben, so werden die vordem Gehörigen und späterhin doch auch nicht Freien, z. B. Taglöhner und Dienstboten, in ein freundlicheres Verhältniß zu der Gesammtheit und aus ihrem Zwitterzustande heraustreten. Nur der zurückkehrende Familiensinn und wahrhaft christliche Religiosität vermögen, sie aus ihrer halben Knechtschaft zu retten. Das Zweite begreift Denk- und Preßfreiheit. Der Gedanke sei frei, wie der Vogel in der Luft. Eine selbstständige und ihrer guten Sache gewisse Regierung läßt die zu hoch aufgehängten Pasquille tiefer herunter nageln, damit Jedermann sie lesen könne; eine schwache sie abreißen und

sorgfältig verbergen, und eine schuldbewußte verfügt inquisitorische Strafe. Verletzt ein Schriftsteller des Nächsten Rechte, Ehre u. s. w., so wird er nach dem bestehenden Gesetze gerichtet; ob aber die Verletzung wirklich Statt gefunden, oder nicht und in welchem Grade, ermißt ein Geschwornengericht, eine Jury. Ueber sittliche und religiöse Gegenstände laßt schreiben, was Jeder Lust hat. Opinionum commenta delet dies. Je alberner, desto besser, damit die Wahrheit siegreich ans Licht trete. Desgleichen über Staatsverwaltung. Hat der Schriftsteller Recht, so machts anders; hat er Unrecht, so schadets blos ihm. Jeder Schriftsteller sei aber verbunden, sich zu nennen, und bleibt er anonym, so haften für ihn Drucker und Verleger. Die Regierung, welche nicht einmal Papierschüsse, oder schriftlichen Tadel vertragen könnte, stånd' auf schwachen Füßen, und um die Religion, welche sich vor Angriffen und Spöttereien zu fürchten hätte, müßte es schlecht bestellt seyn. Was ich denke, muß ich auch sagen dürfen. Ist es Lästerung, oder strafwürdige Beleidigung, wie z. B. öffentlicher Aufruf zu Rebellion, so laßt mich richten nach dem Gesetze; Beschimpfung des Andern, so

mag er mich verklagen; grundloser Tadel, oder grundloses Meinen überhaupt, so belehrt mich; Religionswahn, oder Religionshohn, so bemitleidet, oder verachtet mich, oder noch besser: weiset mich mit Gründen zurecht. Wo offen und frei gesprochen wird, kann die Wahrheit nie verlieren; im Gegentheil wird sie durch die, von allen Seiten her angestellte, Prüfung blos gewinnen können, und nur bei uneingeschränkter Preßfreiheit kann eine Regierung, welcher am Fortschreiten und sich Verbessern gelegen ist, mit den Bedürfnissen des Volkes und mit ihren Obliegenheiten recht vertraut werden. Ueberhaupt ist ohne Preßfreiheit kein Fortschritt in den Wissenschaften und keine gründliche, umfassende Geistesbildung möglich, und Preßfreiheit mit Censur ist eine gepreßte Freiheit.

d.) Bestimmter Antheil der Volksvertreter an der Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege; Steuerverwilligung; Mitaufsicht über den Staatshaushalt; Controle über Verwendung des Staatsvermögens und Rechnung über Ausgabe und Einnahme; Civilliste; Beschränkung des Schuldenmachens, und der Verschwendung der Fürsten;

Domainen; Polizei; Schulen; bewaffnete Macht. Ob Kammern? — —

e.) Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und gleiche Vertheilung der Steuern und Staatslasten. Aufhebung der Bevorrechtungen, in wie fern diese auf Erschleichung und Misbrauch (Usurpation) beruhen, oder dem allgemeinen Volkswillen und der Idee eines freien, mündigen und selbstständigen Volkes widerstreiten. Hier möchte, um dieß beiläufig zu erwähnen, der tiefste Grund zur richtigen Beurtheilung der bisherigen Bevorrechtungen des Adels und der Geistlichkeit liegen. *)

f.) Persönliche Unverantwortlichkeit des Fürsten und desto strengere Verantwortlichkeit der Minister; wobei die schwere Aufgabe zu lösen ist,

*) Es kann daher blos entweder für Mangel an tiefem Eingehen in das Wesen der Befreiungen der Geistlichkeit von bürgerlichen Leistungen und Lasten, oder für absichtliche Verwirrung der Begriffe über diesen Gegenstand genommen werden, wenn Hr. Prof. Buchholz im Journal f. Deutschland zu einem mitgetheilten Briefe an den Rath zu Stettin, in welchem Dr. Luther gegen die Weigerung der dortigen Domherren redet, die gemeinen Lasten der Stadt tragen zu helfen, folgende pathetische Anmerkung macht: „wer kann dieß Schreiben Luthers lesen, ohne sich zu sagen: der gute (?) Doctor habe tiefe Blicke

solche Bestimmungen zu treffen, daß Angriff und Vertheidigung nicht in leeres Spiegelgefecht ausarte, wie häufig in England.

Bis iezt haben wir die Umrisse einer Staatsverfassung gezeichnet, in wie fern dabei die Bildung, der Culturzustand überhaupt und das öffentliche Rechts-Leben eines (unseres) Volkes, oder wenigstens die Tüchtigkeit und Tauglichkeit zu diesem Leben in Betracht kommen konnte. Hätten wir aber wirklich auf weiter Nichts Rücksicht zu nehmen? Elende Staatskunst, die den Menschen aus keinem höheren Gesichtspunkte, als aus dem eines verständigen, unter Rechtsverhältnissen stehenden, Geschöpfes betrachtet, nicht auch aus ihrem niederen Kreise heraus und um sich schaut, und nicht wenigstens durch das Capitel de dolo

---

in die Natur der Gesellschaft gethan! Wer kann es lesen, ohne die Anforderungen, welche einzelne Glieder der Geistlichkeit in unsern Zeiten machen, für *wesentlich unchristlich* und *unbürgerlich* zugleich zu erklären!" Die damaligen Domherren und die iezigen protestantischen Geistlichen, besonders die Landprediger, welche Parallele! Und was für Begriffe von Christen- und Bürgerthum sezt ein solches Urtheil voraus? Doch es gilt ia, der Welt, und namentlich den Fürsten weiß zu machen: *die prostantische Geistlichkeit strebe nach Hierarchie.*

et culpa in ihrem Rechtscodex erinnert wird, der Staatsbürger gehöre noch einer andern Welt an, als in welcher die Leiber sich berühren! Darf der Staatsmann die Entwerfung einer Verfassung, oder in seinen Regierungs-Maximen die Stufe der Bildung des zu regierenden Volkes überhaupt nicht unberücksichtigt lassen, so wird er auch den herrschenden Religionsglauben und die auf denselben gegründeten Anstalten ins Auge fassen müssen. Zwar nicht so, daß er bestimmend (positiv) eingriff und entweder die Glaubenslehre nach dem Maaße seiner Staatsweisheit, oder Klugheit festsetzte, oder die Lehr- und Erbauungs-Anstalten zu bloßen Mitteln für politische, oft sehr engherzig gefaßte, Zwecke herabwürdigte, oder die Vorsteher und Diener solcher Anstalten befehlshaberte und am Seile führte: aber so, daß er diese Anstalten nur nicht von seinen Beherzigungen ausschlöß, über das wahre Wesen derselben mit sich einig zu werden suchte und dem Staate selbst eine solche Stellung sowohl zu religiösen Ideen überhaupt, als zu den vorhandenen religiösen Einrichtungen gäbe, daß beide, Staats- und Religionsanstalt, traulich und treulich zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens zusammenwirkten.

Kommt daher die Verfassung eines Volkes zur Sprache, welchem die Wohlthat des Christenthums (des Evangeliums) zu Theil geworden: so läßt sich für den Staatsmann die Rücksicht auf den christlichen Glauben und auf die aus demselben entsprungenen Anstalten durchaus nicht beseitigen; so kann er die Frage nach einer bestimmten Stellung der Kirche zum Staate gar nicht abweisen und hat, will er anders nicht despotisch und willkührlich verfahren, keine geringere Aufgabe, als diese Stellung in Gemäßheit zu den, aus dem Wesen und aus dem Begriffe beider fließenden, nothwendigen Merkmalen zu bewirken. Der Staat in seiner niedrigsten Potenz umfaßt den Menschen, in wie fern er unter Rechtsverhältnissen steht: als Bürger; die Kirche umfaßt ihn, als stehend unter sittlichen und religiösen Geboten, und ist gleich der Glaube und die Gesinnung, mit deren Begründung, Befestigung und Leitung die Kirche sich zu beschäftigen hat, etwas Unsichtbares, so ist doch diese Einwirkung auf Herz und Willen der Menschen nicht denkbar ohne gewisse äußere Mittel, so bedarf es doch gewisser sichtbarer Einrichtungen, um den Menschen das mitzutheilen und werth zu machen,

was sie zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten und zu einem Gott wohlgefälligen Verhalten leiten soll. Die Kirche ist folglich auch als sichtbare Anstalt nothwendigerweise nicht blos im Staate, d. i. auf dem Staatsgebiete, sondern auch neben dem Staate da, und zwar ist sie da als eine, vom Staate weder eingerichtete, noch von demselben rechtlich abhängige, Anstalt, für deren Daseyn gleichwohl der Staat der Fürsehung nie genug danken kann. Ihre Urkunde (ihr Diplom) hat sie von des Menschen sittlicher Natur; ihre Einrichtung (Organisation) von der Idee der, an nothwendige (sittliche) Gesetze gebundenen, Freiheit; ihre Rechte von der allgemeinen Menschen-Vernunft und von dem vernünftigen Gesammtwillen der Staatsbürger, als Geister, als höherer Naturen. Hat der Staat, der ia vernünftigerweise ebenfalls blos als von der Gemeinschaft der Staatsbürger ausgegangen, ia; als diese Gemeinschaft selbst betrachtet werden kann, einen älteren Brief, oder ein vornehmeres Patent; hat er edlere und höhere Rechte; ist er nach Grundsätzen eingerichtet und gegliedert, die von einer zweiten Vernunft eingegeben worden, so daß wir eine doppelte, eine

Staats- und eine Kirchenvernunft, und zwar jene höherer, diese hingegen niederer Art, zu verehren hätten? Fast scheint dieß die Meinung mancher Staatsmänner und des größeren Haufens der "Juristen" zu seyn, die nicht nur die Kirche, wie sie bereits gethan, in den Koth treten möchten, sondern auch jeden, der sich der gemishandelten Kirche annimmt, gleich unverständigen Knaben, mit Kothe werfen und schimpfen. Glücklich, daß es noch Schwämme giebt, um den Schmutz abzuwaschen, welchen einem ein muthwilliger Patron ins Angesicht schleudert! Ich gedenke des spongiae meines Desiderius Erasmus, und Ulrich von Hutten war doch ein anderer Mann, als gewisse Gegner der Kirche von neuerem Datum.

Doch zurück! Der Staat, welcher nicht von der wahrhaft gotteslästerlichen Idee ausgeht und in Gemäßheit zu derselben handelt, er mache das Recht, wie eine Fabrikwaare, selbst und bei ihm habe Sittlichkeit und Religion zur Lehn zu gehen, kann gar nicht anders, denn die Kirche als eine, auf eigenthümlichem Boden gewurzelte, ihrer eigenen Einrichtung und Verwaltung, oder Verfassung würdige und selbstständige Anstalt gelten

lassen. Nicht als ob sie mit der Staatsanstalt und Staatsverfassung im Widerspruch stände, oder beide sich feindselig berühren müßten, als wodurch ewige Reibungen und Fehden entstehen würden. Aber giebt es nicht noch eine andere Art von Selbstständigkeit, als die des Staates selbst, oder die vom Staate zu gewährende und abzuleitende? Kann der Staat auch nur möglicherweise verleihen, was er selbst nicht hat — und ethisch religiöser Grundsätze ermangelt er als Staat an sich —, oder da befehlen wollen, wo ihm als Staat der Verstand ausgeht? Vermag er, auch im Gebiete der Wissenschaft und Kunst Gesetze zu geben, wenn er sie gleich pflichtmäßig beschützt und fördert? Und er will sich anmaßen, das Heilige und die in der Christenheit einheimisch gewordenen Einrichtungen zur Veredelung unseres Geschlechtes vor seinen Gerichtshof zu ziehen? Zusehen, Acht haben soll er, daß nicht unter der Firma nothwendiger kirchlicher Anordnungen sich staatsgefährliche Ungebührnisse einschleichen; er soll sich mit der Kirche so setzen, daß iedem Eingriffe der, in sich selbst hinlänglich geschiedenen, Staats- und Kirchengewalt in ein fremdes Gebiet möglichst gewehret bleibe; aber ihr gnädiger Herr

soll er so wenig seyn, als ihr Vormund: er hat, dächten wir, genug mit sich selbst zu thun, und verdient sich mit seinem unbefugten Einschreiten weder Dank, noch Ehre.

Gewöhnlich stellt man sich die Entstehung, den Ursprung der Kirche höchst abentheuerlich vor. Den Staat nimmt man als fertig an und setzt ihn bei seinem sogenannten Philosophiren über die Kirche voraus. Nun, meint man, entstehe so zufälligerweise und werde hin und wieder das Bedürfniß laut, Anstalten für Sittlichkeit und Religion zu haben. Der Staat erfahre es und gestatte gnädig Unterrichts- und Erbauungs-Anstalten, bei welchen er sich iedoch die oberste Leitung und Aufsicht vorbehalte und ausbedinge, so, daß folglich die Kirche (und wenn man ehrlich und folgerichtig verfahren will, die Religion selbst, auf welcher die Kirche ruht und um deren willen diese da ist,) nicht von Gottes, sondern von des Staates Gnaden abhängig gemacht wird. Mögen die Staatsbeamten in der Praxis immerhin dieser Vorstellungsweise gemäß verfahren, so lange es gehen will: irgend einmal muß und wird die einzig richtige Ansicht dennoch obsiegen. Und diese ist, man kann es nicht oft

genug sagen und sollte es in hundert und aber hundert Wendungen wiederholen, folgende.

Der Staat, er mag der That nnd der Geschichte nach einen Ursprung haben, welchen er wolle, ruht, in wie fern er als Begriff aufgefaßt wird, blos auf der Rechtsidee, und nicht einmal das Recht kommt erst durch ihn zu Stande, sondern das Recht ist vielmehr der ursprüngliche Geist, der über dem Chaos schwebt, aus welchem der Staat sich bildet. Was aber in dem Staate als Recht gültig seyn soll, geht von der Uebereinkunft der Einwohner mit dem Regenten, jedoch immer in Gemäßheit zum Urrechte, zur Rechtsidee, und zur eben vorhandenen Cultur aus. In rein despotischen Staaten hingegen, welche freilich weder vor der Vernunft Gnade finden, noch ihres Bestehens von innen einen Augenblick sicher sind, geht das Recht aus von der Willkühr des Herrschers. Nehmen wir aber welch immer einen Staat in der Christenheit, so offenbart sich bei seinen Bewohnern neben dem Bedürfnisse, sicher unter Rechtsgesetzen zu leben, auch noch ein anderes, eben so unabweisliches, das Bedürfniß: unter ethischen, oder Tugendgesetzen zu leben und Anstalten zu grün-

den, in welchen der Mensch Belehrung und Erbauung finden könne. Und dieses letztere Bedürfniß kommt nicht etwa erst zufälligerweise, oder hinterdrein, nachdem der Staat sich nach Rechtsgesetzen organisirt hat, sondern es zeigt sich, in Gemäßheit zu der Doppelnatur des Menschen, unmittelbar und eben so ursprünglich, als jenes: in den Staat zu treten. Daher sind Staat und Kirche gleich ursprünglich mit und neben einander, und die Kirche erhält nicht erst vom Staate die Erlaubniß, da zu seyn, sondern ihr Daseyn ist gleichzeitig und gleich rechtmäßig mit dem Daseyn des Staates und der Staat würde die unverantwortlichste Ungerechtigkeit begehen, wenn er der Kirche, seiner Zwillingsschwester, nicht ließ und gäb, was ihr, als sichtbarer Anstalt zur sittlichen Veredelung und zu den religiösen Zwecken ihrer Mitglieder, gebührt.

Doch man wirft mir ein: „das Christenthum „selbst gebe ja den augenscheinlichsten Beweis, daß „der Staat die Religion erst, nachdem er bereits „fertig sei, in sich selbst aufnehme und derselben „auf seinem Gebiete da zu seyn gestatte. Die „Kaiser haben über ein großes Reich geherrscht, „ehe dem Christenthume der Eingang in dasselbe

„geöffnet und erst durch Constantin sei demselben „erlaubt worden, öffentlich hervorzutreten. Hier„aus aber folge, daß der Staat der selbstständige „Herr und die oberste Auctorität sei, die Kirche „hingegen einen blos untergeordneten Rang habe, „und nach der alten Regel folge das Accessorium „seinem Principali." Ich antworte: hatte denn der Staat vor Einführung des Christenthums keine Religion und war diese nicht vielfach und auf eine höchst bedeutende Weise mit dem Staate selbst verwebt; war sie nicht in und mit dem Staate zugleich da? Ja; läßt sich eine Staatsverbindung auch nur denken, ohne daß die, dieselbe bildenden, Glieder vom Hauche der Religion, wenn auch nur von einem leisen, angeweht seien? Die christliche Religion nun trat blos an die Stelle der sogenannten heidnischen und breitete sich, weil sie den erwachten höheren Bedürfnissen angemessener war, mit reißender Schnelligkeit über den ganzen Staatsverband aus. Und so hat nicht etwa der Staat die Religion gemacht, oder derselben als etwas Zufälligem und für seine Zwecke Brauchbarem den Eintritt verstattet, sondern die Religion war ursprünglich mit dem Staate und wechselte blos die Form. Könnte man nicht eben

<36608296120010

<36608296120010

Bayer. Staatsb

Pol. g. 870 m
(unvollst

Ueber den innerlich nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchen-Verfassung.

Nebst einem Sendschreiben an den Herrn Ober-Präsidenten des Herzogthums Sachsen Friedrich von Bülow in Magdeburg

R

von
Jonathan Schuderoff
der h. Schrift Doctor, Superintendenten und Oberpfarrer in Ronneburg.

Ein Staat, der die Religionen nur duldet, verkennet ihr eigentliches Wesen; die Kirche, die sich vom Staate abwendet, kann sich niemals kund thun. Steffens: die gegenwärtige Zeit. S. 237. Berlin b. Reimer 1817.

Ronneburg, 1818.
im literarischen Commissions-Comptoir.

Ai

Der

theologischen Facultät

auf

der Universität Königsberg

in Hochachtung und Dankbarkeit gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorwort.

Es giebt ein zweifaches philosophisches Verfahren. Entweder steigt man von dem vor der Vernunft Fertigen auf den Standpunkt des Getrennten, oder der Reflexion hernieder, oder von dem Getrennten zur Vernunfteinheit auf. Für den Denker von Profession ist das Erstere bei weitem anziehender und hat viel Aehnliches mit dem Schaffen des Dichters. Auch gewinnt es schon für blose Liebhaber einen eigenthümlichen Reitz, wenn der Gediegenheit des Inhaltes sich eine würdige, kräftige und schöne Darstellung zugesellt. Denn wo man den, bei aller nothwendigen Gebundenheit freien, Geist walten sieht, wird das Gemüth, wie bei iedem Kunstwerke, unwillkührlich von der Idee ergriffen und über die Schranken des Irdischen hinausgerückt. Gleichwohl ist diese Behandlungsart nicht für Jedermann. Die Mehrzahl selbst der guten Köpfe lebt in Begriffen und

Bayerische Staatsbibliothek München

liebt, von dem Getrennten auszugehen und von diesem allmählich zum ursprünglichen Verbundenseyn, zur Einheit aufzusteigen.

Ob nun schon der, in gegenwärtiger Schrift besprochene, Gegenstand sich vorzugsweise für iene großartige Behandlung eignet, durch welche die Meister in der Kunst selbst weniger Gebildete und Empfängliche zu begeistern gewußt, so hat doch der Verfasser den zweiten Weg einschlagen wollen, theils, damit die Herrlichkeit und Reinheit des Darzustellenden nicht unter der ungeübteren Hand leiden, theils aber auch, damit der von Erfahrung und Geschichte ausgehende, oft sehr tüchtige, Sinn nicht möchte klagen können, man habe seinem Denken die Unterlage hinweggenommen und ihm ein in der Luft schwebendes Gebilde hingezaubert.

Auf dem Punkte, von welchem wir ausgegangen, stehen Staat und Kirche sich gegenüber. Die Wirklichkeit hat das ursprünglich Verbundene getrennt, ia; eins dem andern feindlich gegenübergestellt. Es ist versucht worden, zu zeigen, daß beide sich weder befehden, noch fliehen dürfen, wenn die große Aufgabe, welche der Unnennbare dem mensch-

lichen Geschlechte gegeben, befriedigend gelöset werden soll. In freundlicher und friedlicher Wechselwirkung sollen Staat und Kirche den Menschen zum Ziele führen und, sich gegenseitig begrenzend, den ewigen Freundschaftsbund schließen, in welchem selbst der Gedanke an eine geschichtlich vorhandene, oder mögliche Entzweiung sich verliert und verschwindet.

Große Erwartungen haben Deutschlands wohlwollende Fürsten fortwährend erregt. Den Völkern soll werden, wessen sie sich würdig gezeigt und was sich Mündigen nicht verweigern läßt: Verfassung mit zweckmäßiger Vertretung. Wie könnte in einem christlichen Lande die Kirche vergessen werden, oder wie möchte man es rechtfertigen können, wenn man, gleich als ob sie gar nicht vorhanden wäre, oder als ob es schon über-trefflich um sie stände, nicht die mindeste Kenntniß von derselben nähme und sie ihrem unverdienten und warlich! nicht beneidenswerthen Schicksal überließ? Denn für beneidenswerth kann man die bisherige Stellung der evangelisch-protestantischen Kirche zum Staate nicht halten, wenn anders das Verhältniß der Ge-

hörigkeit, in welcher sie sich bisher befand, eine Stellung genannt werden mag. Thun die Staaten auf der Bahn der Entwickelung des Völker-Lebens einen Schritt vorwärts, wie mögen sie der Kirche, welche alle freie und würdige Entwickelung im Sinne des Christenthums bedingt, wehren, mitzuschreiten? Der Staat kann blos gewinnen, wenn er die Kirche als eine selbstständige Anstalt, vertragsmäßig neben sich anerkennt und eben durch Vertrag sich vor allen etwanigen Beeinträchtigungen einer, ihrer Bestimmung uneingedenken, Geistlichkeit sichert. Noch lebe ich der Ueberzeugung, und die Zeichen der Zeit deuten darauf, daß die Fürsten nicht nur den Völkern geben werden, was der Völker, sondern auch Gott, was Gottes ist. Vorangegangen sind Mehrere. Was anderwärts noch hinderte und hemmte, wird dem edeln Geiste der Zuversicht und des wechselseitigen Vertrauens weichen. Die Widerstrebenden fliehen nur, was sie innerlich verfolgt. Entfliehen können sie nicht.

Geschrieben am 20. Junius 1818. von dem

Verfasser.

Wollte iemand eine Staatsverfassung entwerfen, so könnte er dieß thun entweder nach allgemeinen Grundsätzen, oder nach gegebenen Bedingungen. Dort würde er den Entwurf zu einer Staatsverfassung überhaupt bearbeiten; hier wäre seine Aufgabe: dieselbe gewissen Umständen anzupassen. Gleichwohl müßte er, um das Letztere mit glücklichem Erfolge zu thun, mit den allgemeinen und nothwendigen Erfordernissen einer Staatsverfassung überhaupt vertraut seyn, weil es außerdem dem aufzuführenden Gebäude an festem Grunde fehlen würde. Daß es aber ungleich schwieriger sei, eine Staatsverfassung zu entwerfen, welche in der Erfahrung, in der Welt der Erscheinungen Gültigkeit haben soll, als eine idealische zu zeichnen, ist ohne Weiteres klar. Denn, einer richtigen Theorie gemäß, die Glieder eines Ganzen lückenlos zusammenzufügen und, wie man es in der Schulsprache nennen würde,

eine Verfassung aprioriſch zu conſtruiren, iſt, dafern man ſich nur im Beſitze der Vernunfteinſicht in das Weſen des Staates überhaupt und eines geſunden, wohlgeordneten Denkvermögens befindet, ſo ſchwer nicht. Aber das in der wirklichen Welt Vorhandene, bunt durcheinander Gewirrte und dem erſten Anblicke nach durch Nichts, oder doch nur loſe Verbundene zu einem organiſchen Ganzen zu verknüpfen; die Mittelglieder aufzufinden, durch welche es, dem ungeübten Auge verborgen, dennoch zuſammenhangt; verſchiedenartige Beſtandtheile zu einigen; das Widerſtreben feindſeliger Gewalten, Kräfte und Maſſen zu Verfolgung eines gemeinſchaftlichen Zieles zu leiten und in dieſem Ziele denſelben den Punkt anzuweiſen, in welchem ſie zuletzt ſelbſt willig und gern zuſammengehen und zum Geſammtwohl wirken: dieß iſt eine ungleich wichtigere Aufgabe. Gewiß hatte Plato recht, als er die Staatskunſt für die edelſte und ſchwerſte anſprach. *) Denn der Staatsmann ſoll nicht nur

---

*) πολυ δε μεγιστη ἐιναι, ἐφη, καὶ καλλιστη της φρονησεως, ἡ περι τας των πολεων τε καὶ οἰκησεων διακοσμησις. Sympos. ed. Fr. Aug. Wolf. L. 1782.

des Menschen innerstes Wesen und die Bedürfnisse seiner sinnlichen und sittlichen Natur erforscht haben, damit alles Hemmende und Störende beseitiget werde: er hat sein Augenmerk auch auf den Organismus der, in einem besonderen Lande vorhandenen, mannichfaltigen Stoffe und Verhältnisse zu richten, damit alle Staatselemente in wechselseitiger Durchdringung sich zum Streben nach Einheit fügen, und das Gemeinwohl soll der Hebel, so wie die Seele seiner Bestrebungen seyn. Gemeinwohl ist aber nicht Wohl des Regenten und seiner Familie, oder Wohl einer besonderen Klasse der Eingebohrnen; denn wie wäre an dauerhaftes Wohlergehen des Einzelnen, oder einer Körperschaft zu denken, wenn es dem übrigen Ganzen schlimm ergieng, sondern es beruht auf gleichmäßiger Zusammenstimmung aller, in einem gegebenen Raume befindlichen, lebendigen und freien Kräfte und auf tüchtiger Handhabung der, in demselben vorhandenen unfreien und leblosen Theile, zur Erreichung der möglich größten physischen, intellectuellen und moralischen Vollkommenheit, oder: des möglich größten Wohlstandes, der m. gr. geistigen Ausbildung und der m. gr. Sittlichkeit, welche blos in der

Religiosität ihre Vollendung finden kann. Und hier verschweigen wir noch die, in den neueren Zeiten, besonders für die Europäischen Staaten so verwickelt und bedenklich gewordene Kunst, die rechte Stellung zum Auslande zu nehmen und zu behaupten, so daß die äußere Politik der inneren an Gewicht und Umfang ungefähr gleich kommen und ob die äußere oder innere Staatsverwaltung größere und bedeutendere Schwierigkeiten habe, schwer zu entscheiden seyn mag.

Wer inzwischen entweder über Staatsverfassung reden, oder einen Staat einrichten will, muß mindestens die wesentlichen Bedingungen eines Staates überhaupt kennen. Man setzt diese, nackt und roh, gemeiniglich in Sicherheit der Person und des Eigenthums und in Freiheit des Einzelnen, unter der Bedingung der Freiheit Aller, so daß die Sphäre der Freiheit des Einen die Sphäre der Freiheit des Andern nicht widrig berühre. Vollkommen richtig, wenn ihr blos nach dem äußeren Rechtsprincip fragt, auf welchem die Staaten ruhen sollen. Aber die Menschen sind nicht eine Art obwohl verständiger, dennoch wilder Thiere, die man in einem besonderen Bezirke zusammensperrt und durch soge=

nannte Rechtsgesetze in gewissen willkührlichen Schranken hält. Diese Schranken sind selbst wieder durch ein höheres Princip bedingt, dessen letzter Grund in der vernünftigen Natur des Menschen liegt, und sie verlieren, eben weil sie auf etwas innerlich Nothwendigem beruhen, die Gestalt beengender Schranken, und gewinnen das Ansehen befreiender, oder freimachender, die Richtung auf einen höheren Grad der Freiheit in sich schließender Bestimmungen, welche Jeder sich innerlich genöthiget fühlt anzuerkennen und zu ehren. Der vernünftige Mensch hat nämlich in der Tiefe seines Wesens den unauslöschlichen und nie zu sättigenden Trieb nach fortschreitender Entwickelung, und was für ihn iedesmal Recht seyn soll, wird eines Theils von dem unwandelbaren und ewigen Rechte selbst, andern Theils aber von seinem Culturzustande und von der Bildungsstufe bedingt, auf welcher er sich befindet. Daher wir auch die Verfassungen in Gemäsheit der in verschiedenen Zeitpunkten herrschenden Cultur wechseln sehen. Sie veralten nach und nach, und wird gleich in einem Staate durch Erläuterungen, Beifugen und nähere Bestimmungen nachgeholfen: nur eine Zeitlang hält

dieß wieder. Je bändereicher und unförmlicher der Rechtscoder eines Volkes, desto gewisser trägt er den Tod in sich und desto unaufhaltsamer geht ein solches Volk einer neuen Verfassung entgegen. Die Geschichte liefert den Beweis dieser Behauptung aus Erfahrung, wenn iemand die Wahrheit derselben nicht als ursprünglich in dem Wesen der menschlichen Natur begründet sollte anerkennen wollen. Zweierlei ist es also, worauf bei Begründung iedweder Staatsverfassung zuvörderst gesehen werden muß: auf Rechtsverfassung, dem Urrechte gemäß, und dann auf die Stufe der Entwickelung und Bildung derer, für welche diese Verfassung gültig seyn soll; indem hierdurch die Gestalt, oder Form der Staatseinrichtungen so wie des geltenden Rechtes selbst bedingt wird. Da aber die Entwickelung des menschlichen Lebens und Geistes nie einen Punkt erreicht, über welchen hinaus nicht ein noch höherer gedacht werden könnte, so soll und muß auch iede Verfassung die Erreichung einer höheren Stufe frei lassen, und in derselben darf nichts liegen, was das Ersteigen der höheren Stufe unmöglich machte, oder die Annäherung an das Ideal einer Staatsverfassung hinderte. Der Gründer eines

Staates ist also iederzeit auch Staatskünstler, oder ein Staatskunstgerechter; denn die von ihm auf dem Papier, oder auch in der Wirklichkeit ausgehende, Verfassung enthält Gesetze (Bestimmungen), welche von der einen Seite die Willkühr, die Freiheit im weitesten Sinne des Wortes, beschränken, von der andern aber derselben offenen Raum zu weiteren Fortschritten lassen. So wie die Freiheit und Bildung eines Volkes wächst, durchbricht sie iederzeit gewaltsam den hemmenden Damm, und der Keim zu Revolutionen darf in keiner Verfassung liegen, welche diesen Namen verdienen soll. Dieses Erfordernisses halber ist denn auch der, von Plato nicht blos einmal geäußerte, Ausspruch vollkommen richtig: "die Regierungskunst sei der Weisheit Gipfel."

Völker, welche entweder durch Gewalt der Waffen, oder durch was immer für Umstände unterworfen werden, haben, wenigstens Anfangs, keine Verfassung, indem diese iederzeit auf Vertrag beruht und freie Anerkennung der Rechte eines Volkes voraussetzt. Ihnen ist der Wille des Despoten Gesetz, und Despoten kennen nur einen Vertrag, den der Unterwerfung. Eben so wenig wissen von Verfassung dieienigen Staa-

ten, welche von Kindern= oder Wilden=gleichen Völkerschaften bewohnt werden, indem dort der Patriarch, hier der Tapferste, oder Klügste König ist und, ie nachdem er selbst, besser oder schlimmer, die Untergebenen entweder mit der Ruthe, oder mit Skorpionen züchtiget.

Wir erwähnten im Eingange, daß eine Staatsverfassung entweder aus freier Hand, oder in Gemäßheit zu gegebenen Bedingungen entworfen werden könne. Nicht als ob die erste in die Luft zu bauen wäre, indem auch bei dieser iederzeit mit steter Rücksicht auf das Gegebene, iedoch mit Freiheit Gedachte, philosophirt werden muß, wie z. B. in Plato's Republik. Aber etwas Anderes ist es, sich gewisse Bedingungen selbst geben und diesen gemäß ein Gewebe fortspinnen, und etwas Anderes, an die Erfahrung gewiesen werden, das auf einem gewissen Boden Vorgefundene verarbeiten und es auf eine, der Vernunft und menschlichen Natur entsprechende, Weise zu einem wohlgeordneten Ganzen gestalten.

So wie es mit einem Volke dahin gediehen, daß es einer Verfassung fähig und zu derselben reif geworden, so ist das Wenigste, was für dieselbe geschehen kann, daß Rücksicht genommen

werde erstens auf den Stand der Bildung, oder auf die Cultur des Volkes; dann auf die, in demselben vorgefundenen und einheimisch gewordenen, Einrichtungen, Anstalten und zum ieweiligen Leben dieses bestimmten Volkes gehörigen Anordnungen und Verhältnisse, und endlich insbesondere auf die, in demselben geltenden, religiösen Grundsätze und Meinungen. Drei Erfordernisse, die kein Staatsmann übersehen darf; nach welchen die Prüfung ieder Staatsverfassung sofort begonnen werden kann, und von welchen iede gründliche Beurtheilung derselben nothwendigerweise ausgehen muß. Daß übrigens das Vorhandene nicht so in die Verfassung verarbeitet werden dürfe, daß sie ein für ewige Zeiten geschlossenes Ganze bilde, leuchtet ohne Weiteres ein.

Gesetzt nun, eine in der gegenwärtigen Zeit entworfene Staatsverfassung sollte beurtheilt werden, so würde man denkenden Köpfen schwerlich anders Genüge thun können, als daß man die Regel des Urtheils von dem Standpunkte der Cultur, ferner: des durch diese Cultur bedingten öffentlichen Rechts-Lebens, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf,

und endlich der herrschenden Religion (des Volksglaubens) hernähme. Sollte aber in Deutschland eine Verfassung auf dem Grunde dieser unserer Zeit, oder, was dasselbe sagt, auf den Bedingungen erbaut werden, welche die gegenwärtigen Zeit- Bildungs- und Lebens-Verhältnisse darbieten: so wär' es wohl so schwer nicht, anzugeben, was bei derselben Alles in Rücksicht kommen müßte. Und so sehen wir uns unvermuthet bei dem Entwurfe zu einer Staatsverfassung im Sinne der gegenwärtigen Zeit, bei einem Entwurfe, der seine Gewähr in sich selbst tragen muß, wenn nicht die bisher angegebenen Voraussetzungen grundlos und erlogen sind.

Unser Zeitalter hat nicht nur, vermittelst einer genaueren, man könnte beinahe behaupten, vollständigen Länder- Völker- und Menschenkunde, einen richtigeren Ueberblick der Verhältnisse gewonnen, welche in der wirklichen Welt entweder vorhanden sind, oder doch möglicherweise Statt finden könnten; es ist nicht nur reicher geworden an Kenntniß der möglichen Gestalten der Staatsverfassungen überhaupt und der mannichfaltigen Abänderungen (Modificationen) der Staatsformen

unter den verschiedenen Völkern, sondern es hat sich auch zu einer freieren und würdigeren Ansicht des menschlichen Geschlechtes, der Menschheit überhaupt erhoben. Ich nenne hier nur die Scheidung der Staatseinwohner in Knechte und Freie, ein Verhältniß, dessen Einfluß auf die Urtheile selbst der nüchternsten und gepriesensten Philosophen des Alterthums sich nicht verkennen läßt, das aber vom Zeitgeiste unbedingt als vernunftwidrig verworfen wird. Ja; man geht gewiß nicht zu weit, wenn man von unserm Zeitalter aussagt: es habe den Menschen in der Gesammtheit seiner Anlagen und Kräfte vollkommen begriffen und befinde sich in seinen vornehmsten Repräsentanten im Besitze aller der Kenntnisse und Mittel, durch welche ein, wenigstens der Grundlage und den wesentlichen Beziehungen nach, allgemein gültiger und für alle Zeiten und Völker passender, Verfassungs-Entwurf zu Stande kommen könne. Mag ieder Volksstamm, nach Maasgabe seiner besonderen Verhältnisse, sich gestalten, wie, und Abänderungen treffen und Einschaltungen machen, welche er will: sobald diese nur den allgemeinen und innerlich-nothwendigen Grundsätzen nicht widersprechen, auf wel-

chen das Staatsgebäude im Allgemeinen ruht, so läßt sich nichts mit Grunde dagegen erinnern, und man darf eine, für ein gegebenes Land bestimmte, Verfassung nicht nach einer bloßen Theorie zuschneiden wollen.

Eine Verfassung, welche z. B. einem deutschen Völkerstamme, oder den Deutschen überhaupt, zusagen sollte, ist, so wünschenswerth es auch wäre, daß sich Alles von innen heraus, aus freiem Triebe von selbst gestaltete, nach dem Standpunkte der, eben bis auf die gegenwärtige gediehenen, Stufe der Volksbildung nicht denkbar ohne Vertrag, und den Fürstenthronen hilft zu ihrem Bestehen nicht der, in sich selbst gehaltlose, Grundsatz der Legitimität, von welcher die diplomatischen Verhandlungen vorlängst überstrotzten, sondern nur auf der Legitimität ruhen die Thronen sicher, welche ihren Stützpunkt in der freien Erklärung des Volkes findet, auf diese und diese Bedingungen regiert werden zu wollen. Jene, den Völkern gleichsam zum Hohne von Frankreich und England herüber ausposaunte, Legitimität der Regenten ist ein Begriff ministerieller Fabrik, findet aber vor der Philosophie über Regentschaft keine Gnade. Daß übrigens ein solcher Vertrag

zwischen Fürst und Volk nicht durch Kopf für Kopf geschehene Abstimmung errichtet zu werden brauche, versteht sich von selbst. Er wird es durch Uebereinkunft des Fürsten mit den vom Volke frei gewählten Vertretern (Volksrepräsentanten), und hierdurch kommt der Landes-Grundvertrag nicht: Landes-Grundgesetz, wie man so oft lesen und hören muß, zu Stande; hierdurch aber die Legitimität. Daher auch iede, nicht auf Vertrag gegründete, Regierung blos in so fern eine legitime heißen kann, in wie fern sie die Richtung auf eine, durch Vertrag zu erwerbende, Legitimität enthält, und ein Staat ohne vertragsmäßige Verfassung blos ein Nothstaat genannt zu werden verdient, welcher mit der Zeit noch in einen, vor der Vernunft rechtsbeständigen, übergehen wird und muß. Den, bisher bloßen Nothstaaten vorgesetzten, Fürsten darf aber vor einer vertragsmäßigen Verfassung nicht bangen, da sie und ihre Angehörigen darauf rechnen können, daß nicht nur die Erblichkeit der Fürstenwürde in ihrer Familie überall werde beschlossen werden, sondern auch ihr Regiment so festbegründet und gesichert, daß das Volk mit den Regenten selbst leben und sterben werde. Und wen das

Fürstenregiment, oder der Thron aus andern Gründen reitzte, als weil das Volks- und das fürstliche-Leben auf Gleichheit des Interesse beider beruht, der hätte weder einen Begriff von organischem Leben eines Staates im Gehirne, noch einen Tropfen Blutes für Menschen- und Völkerglück im Herzen. Ueberhaupt darf hier nicht außer Acht gelassen werden, daß im Herzen des Deutschen Liebe und Treue tiefe Wurzel haben und daß der Deutsche an seinem Fürsten mit heiliger, wahrhaft religiöser, Ehrfurcht hangt. Daher auch die, überall laut gewordenen, Wünsche nach Verfassungen und zwar nach repräsentativen Verfassungen, nicht auf Mistrauen gegen die Fürsten gegründet sind, sondern blos der Administration gelten und in der That nichts aussprechen, als die sich ursprünglich durchdringende Einheit des Fürsten und seines Volkes, als die treueste, liebe- und zuversichtsvollste Anhänglichkeit der Unterthanen an den Regenten. Was kann auch wohl der Fürst bei einem Vertrage mit dem Volke, oder bei einer vertragsmäßigen Verfassung einbüßen? Ist sie wohl etwas Anderes und kann sie etwas Anderes seyn, als die offene, in Wort

und Begriff gefaßte, Erklärung des ursprünglich zwischen Volk und Fürsten vorhandenen Verhältnisses? Warum hat man dieß den Fürsten verborgen; warum hat man sie hinter der Verfassung ein erschreckendes Gespenst sehen lassen, und das, was Freie frei verknüpfen und edel binden soll, zum Zwietrachtsapfel gemacht, den man zwischen die Völker und Regenten warf? Durch dieses vertragsmäßige Anerkennen, d. i. Einswerden der Fürsten und Völker, erhalten die Regenten den mit keiner irdischen Ehre weiter zu vergleichenden Vorzug, sich von Gottes Gnaden schreiben zu können.

* * *

Worauf es nun bei einem Staats-Vertrag' im Sinne und Geiste des Zeitalters ankomme, erschöpft sich in Folgendem.

a.) Gemeinschaftliche Feststellung der allgemeinen Rechte und Pflichten des Regenten und der Regierten.

b.) Vertretung aller Stände und Classen (vollständige Nationalrepräsentation) mittelst freier Wahl der zu Vertretenden. Wird die Wahl von oben herab geleitet (influirt), so ist die ganze

Vertretung ein Gaukelspiel und eine höchst unwürdige Volkstäuschung.

c.) Die sich mit einander Vertragenden, Volk und Fürst, können, dafern sie es ehrlich und redlich mit einander meinen und sich auf ihren wahren und dauerhaften Vortheil verstehen, nicht anders, als die Freiheit der Leiber und Geister sämmtlicher Staatseinwohner beschließen. Das Erste faßt in sich Aufhebung aller Leibeigenschaft und aller glebae adſcriptio (Schollenpflichtigkeit). Freie Männer und freier Zug. Leben wir einst wieder ein ächt deutsches Leben, so werden die vordem Gehörigen und späterhin doch auch nicht Freien, z. B. Taglöhner und Dienstboten, in ein freundlicheres Verhältniß zu der Gesammtheit und aus ihrem Zwitterzustande heraustreten. Nur der zurückkehrende Familiensinn und wahrhaft christliche Religiosität vermögen, sie aus ihrer halben Knechtschaft zu retten. Das Zweite begreift Denk- und Preßfreiheit. Der Gedanke sei frei, wie der Vogel in der Luft. Eine selbstständige und ihrer guten Sache gewisse Regierung läßt die zu hoch aufgehängten Pasquille tiefer herunter nageln, damit Jedermann sie lesen könne; eine schwache sie abreißen und

sorgfältig verbergen, und eine schuldbewußte verfügt inquisitorische Strafe. Verletzt ein Schriftsteller des Nächsten Rechte, Ehre u. s. w., so wird er nach dem bestehenden Gesetze gerichtet; ob aber die Verletzung wirklich Statt gefunden, oder nicht und in welchem Grade, ermißt ein Geschwornengericht, eine Jury. Ueber sittliche und religiöse Gegenstände laßt schreiben, was Jeder Lust hat. Opinionum commenta delet dies. Je alberner, desto besser, damit die Wahrheit siegreich ans Licht trete. Desgleichen über Staatsverwaltung. Hat der Schriftsteller Recht, so machts anders; hat er Unrecht, so schadets blos ihm. Jeder Schriftsteller sei aber verbunden, sich zu nennen, und bleibt er anonym, so haften für ihn Drucker und Verleger. Die Regierung, welche nicht einmal Papierschüsse, oder schriftlichen Tadel vertragen könnte, ständ' auf schwachen Füßen, und um die Religion, welche sich vor Angriffen und Spöttereien zu fürchten hätte, müßte es schlecht bestellt seyn. Was ich denke, muß ich auch sagen dürfen. Ist es Lästerung, oder strafwürdige Beleidigung, wie z. B. öffentlicher Aufruf zu Rebellion, so laßt mich richten nach dem Gesetze; Beschimpfung des Andern, so

mag er mich verklagen; grundloser Tadel, oder grundloses Meinen überhaupt, so belehrt mich; Religionswahn, oder Religionshohn, so bemitleidet, oder verachtet mich, oder noch besser: weiset mich mit Gründen zurecht. Wo offen und frei gesprochen wird, kann die Wahrheit nie verlieren; im Gegentheil wird sie durch die, von allen Seiten her angestellte, Prüfung blos gewinnen können, und nur bei uneingeschränkter Preßfreiheit kann eine Regierung, welcher am Fortschreiten und sich Verbessern gelegen ist, mit den Bedürfnissen des Volkes und mit ihren Obliegenheiten recht vertraut werden. Ueberhaupt ist ohne Preßfreiheit kein Fortschritt in den Wissenschaften und keine gründliche, umfassende Geistesbildung möglich, und Preßfreiheit mit Censur ist eine gepreßte Freiheit.

d.) Bestimmter Antheil der Volksvertreter an der Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege; Steuerverwilligung; Mitaufsicht über den Staatshaushalt; Controle über Verwendung des Staatsvermögens und Rechnung über Ausgabe und Einnahme; Civilliste; Beschränkung des Schuldenmachens und der Verschwendung der Fürsten;

Domainen; Polizei; Schulen; bewaffnete Macht. Ob Kammern? — —

e.) Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und gleiche Vertheilung der Steuern und Staatslasten. Aufhebung der Bevorrechtungen, in wie fern diese auf Erschleichung und Misbrauch (Usurpation) beruhen, oder dem allgemeinen Volkswillen und der Idee eines freien, mündigen und selbstständigen Volkes widerstreiten. Hier möchte, um dieß beiläufig zu erwähnen, der tiefste Grund zur richtigen Beurtheilung der bisherigen Bevorrechtungen des Adels und der Geistlichkeit liegen. *)

f.) Persönliche Unverantwortlichkeit des Fürsten und desto strengere Verantwortlichkeit der Minister; wobei die schwere Aufgabe zu lösen ist,

*) Es kann daher blos entweder für Mangel an tiefem Eingehen in das Wesen der Befreiungen der Geistlichkeit von bürgerlichen Leistungen und Lasten, oder für absichtliche Verwirrung der Begriffe über diesen Gegenstand genommen werden, wenn Hr. Prof. Buchholz im Journal f. Deutschland zu einem mitgetheilten Briefe an den Rath zu Stettin, in welchem Dr. Luther gegen die Weigerung der dortigen Domherren redet, die gemeinen Lasten der Stadt tragen zu helfen, folgende pathetische Anmerkung macht: „wer kann dieß Schreiben Luthers lesen, ohne sich zu sagen: der gute (?) Doctor habe tiefe Blicke

solche Bestimmungen zu treffen, daß Angriff und Vertheidigung nicht in leeres Spiegelgefecht ausarte, wie häufig in England.

Bis jetzt haben wir die Umrisse einer Staatsverfassung gezeichnet, in wie fern dabei die Bildung, der Culturzustand überhaupt und das öffentliche Rechts-Leben eines (unseres) Volkes, oder wenigstens die Tüchtigkeit und Tauglichkeit zu diesem Leben in Betracht kommen konnte. Hätten wir aber wirklich auf weiter Nichts Rücksicht zu nehmen? Elende Staatskunst, die den Menschen aus keinem höheren Gesichtspunkte, als aus dem eines verständigen, unter Rechtsverhältnissen stehenden, Geschöpfes betrachtet, nicht auch aus ihrem niederen Kreise heraus und um sich schaut, und nicht wenigstens durch das Capitel de dolo

---

in die Natur der Gesellschaft gethan! Wer kann es lesen, ohne die Anforderungen, welche einzelne Glieder der Geistlichkeit in unsern Zeiten machen, für wesentlich unchristlich und unbürgerlich zugleich zu erklären!" Die damaligen Domherren und die jetzigen protestantischen Geistlichen, besonders die Landprediger, welche Parallele! Und was für Begriffe von Christen- und Bürgerthum setzt ein solches Urtheil voraus? Doch es gilt ja, der Welt, und namentlich den Fürsten weiß zu machen: die prostantische Geistlichkeit strebe nach Hierarchie.

et culpa in ihrem Rechtscodex erinnert wird, der Staatsbürger gehöre noch einer andern Welt an, als in welcher die Leiber sich berühren! Darf der Staatsmann die Entwerfung einer Verfassung, oder in seinen Regierungs-Maximen die Stufe der Bildung des zu regierenden Volkes überhaupt nicht unberücksichtigt lassen, so wird er auch den herrschenden Religionsglauben und die auf denselben gegründeten Anstalten ins Auge fassen müssen. Zwar nicht so, daß er bestimmend (positiv) eingriff und entweder die Glaubenslehre nach dem Maaße seiner Staatsweisheit, oder Klugheit festsetzte, oder die Lehr- und Erbauungs-Anstalten zu bloßen Mitteln für politische, oft sehr engherzig gefaßte, Zwecke herabwürdigte, oder die Vorsteher und Diener solcher Anstalten befehlshaberte und am Seile führte: aber so, daß er diese Anstalten nur nicht von seinen Beherzigungen ausschlöß, über das wahre Wesen derselben mit sich einig zu werden suchte und dem Staate selbst eine solche Stellung sowohl zu religiösen Ideen überhaupt, als zu den vorhandenen religiösen Einrichtungen gäbe, daß beide, Staats- und Religionsanstalt, traulich und treulich zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens zusammenwirkten.

Kommt daher die Verfassung eines Volkes zur Sprache, welchem die Wohlthat des Christenthums (des Evangeliums) zu Theil geworden: so läßt sich für den Staatsmann die Rücksicht auf den christlichen Glauben und auf die aus demselben entsprungenen Anstalten durchaus nicht beseitigen; so kann er die Frage nach einer bestimmten Stellung der Kirche zum Staate gar nicht abweisen und hat, will er anders nicht despotisch und willkührlich verfahren, keine geringere Aufgabe, als diese Stellung in Gemäßheit zu den, aus dem Wesen und aus dem Begriffe beider fließenden, nothwendigen Merkmalen zu bewirken. Der Staat in seiner niedrigsten Potenz umfaßt den Menschen, in wie fern er unter Rechtsverhältnissen steht: als Bürger; die Kirche umfaßt ihn, als stehend unter sittlichen und religiösen Geboten, und ist gleich der Glaube und die Gesinnung, mit deren Begründung, Befestigung und Leitung die Kirche sich zu beschäftigen hat, etwas Unsichtbares, so ist doch diese Einwirkung auf Herz und Willen der Menschen nicht denkbar ohne gewisse äußere Mittel, so bedarf es doch gewisser sichtbarer Einrichtungen, um den Menschen das mitzutheilen und werth zu machen,

was sie zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten und zu einem Gott wohlgefälligen Verhalten leiten soll. Die Kirche ist folglich auch als sichtbare Anstalt nothwendigerweise nicht blos im Staate, d. i. auf dem Staatsgebiete, sondern auch neben dem Staate da, und zwar ist sie da als eine, vom Staate weder eingerichtete, noch von demselben rechtlich abhängige, Anstalt, für deren Daseyn gleichwohl der Staat der Fürsehung nie genug danken kann. Ihre Urkunde (ihr Diplom) hat sie von des Menschen sittlicher Natur; ihre Einrichtung (Organisation) von der Idee der, an nothwendige (sittliche) Gesetze gebundenen, Freiheit; ihre Rechte von der allgemeinen Menschen-Vernunft und von dem vernünftigen Gesammtwillen der Staatsbürger, als Geister, als höherer Naturen. Hat der Staat, der ja vernünftigerweise ebenfalls blos als von der Gemeinschaft der Staatsbürger ausgegangen, ja; als diese Gemeinschaft selbst betrachtet werden kann, einen älteren Brief, oder ein vornehmeres Patent; hat er edlere und höhere Rechte; ist er nach Grundsätzen eingerichtet und gegliedert, die von einer zweiten Vernunft eingegeben worden, so daß wir eine doppelte, eine

Staats= und eine Kirchenvernunft, und zwar jene höherer, diese hingegen niederer Art, zu verehren hätten? Fast scheint dieß die Meinung mancher Staatsmänner und des größeren Haufens der "Juristen" zu seyn, die nicht nur die Kirche, wie sie bereits gethan, in den Koth treten möchten, sondern auch jeden, der sich der gemishandelten Kirche annimmt, gleich unverständigen Knaben, mit Kothe werfen und schimpfen. Glücklich, daß es noch Schwämme giebt, um den Schmutz abzuwaschen, welchen einem ein muthwilliger Patron ins Angesicht schleudert! Ich gedenke des spongiae meines Desiderius Erasmus, und Ulrich von Hutten war doch ein anderer Mann, als gewisse Gegner der Kirche von neuerem Datum.

Doch zurück! Der Staat, welcher nicht von der wahrhaft gotteslästerlichen Idee ausgeht und in Gemäßheit zu derselben handelt, er mache das Recht, wie eine Fabrikwaare, selbst und bei ihm habe Sittlichkeit und Religion zur Lehn zu gehen, kann gar nicht anders, denn die Kirche als eine, auf eigenthümlichem Boden gewurzelte, ihrer eigenen Einrichtung und Verwaltung, oder Verfassung würdige und selbstständige Anstalt gelten

lassen. Nicht als ob sie mit der Staatsanstalt und Staatsverfassung im Widerspruch stände, oder beide sich feindselig berühren müßten, als wodurch ewige Reibungen und Fehden entstehen würden. Aber giebt es nicht noch eine andere Art von Selbstständigkeit, als die des Staates selbst, oder die vom Staate zu gewährende und abzuleitende? Kann der Staat auch nur möglicherweise verleihen, was er selbst nicht hat — und ethisch religiöser Grundsätze ermangelt er als Staat an sich —, oder da befehlen wollen, wo ihm als Staat der Verstand ausgeht? Vermag er, auch im Gebiete der Wissenschaft und Kunst Gesetze zu geben, wenn er sie gleich pflichtmäßig beschützt und fördert? Und er will sich anmaßen, das Heilige und die in der Christenheit einheimisch gewordenen Einrichtungen zur Veredelung unseres Geschlechtes vor seinen Gerichtshof zu ziehen? Zusehen, Acht haben soll er, daß nicht unter der Firma nothwendiger kirchlicher Anordnungen sich staatsgefährliche Ungebührnisse einschleichen; er soll sich mit der Kirche so setzen, daß iedem Eingriffe der, in sich selbst hinlänglich geschiedenen, Staats- und Kirchengewalt in ein fremdes Gebiet möglichst gewehret bleibe; aber ihr gnädiger Herr

soll er so wenig seyn, als ihr Vormund: er hat, dächten wir, genug mit sich selbst zu thun, und verdient sich mit seinem unbefugten Einschreiten weder Dank, noch Ehre.

Gewöhnlich stellt man sich die Entstehung, den Ursprung der Kirche höchst abentheuerlich vor. Den Staat nimmt man als fertig an und setzt ihn bei seinem sogenannten Philosophiren über die Kirche voraus. Nun, meint man, entstehe so zufälligerweise und werde hin und wieder das Bedürfniß laut, Anstalten für Sittlichkeit und Religion zu haben. Der Staat erfahre es und gestatte gnädig Unterrichts- und Erbauungs-Anstalten, bei welchen er sich iedoch die oberste Leitung und Aufsicht vorbehalte und ausbedinge, so, daß folglich die Kirche (und wenn man ehrlich und folgerichtig verfahren will, die Religion selbst, auf welcher die Kirche ruht und um deren willen diese da ist,) nicht von Gottes, sondern von des Staates Gnaden abhängig gemacht wird. Mögen die Staatsbeamten in der Praxis immerhin dieser Vorstellungsweise gemäß verfahren, so lange es gehen will: irgend einmal muß und wird die einzig richtige Ansicht dennoch obsiegen. Und diese ist, man kann es nicht oft

genug sagen und sollte es in hundert und aber hundert Wendungen wiederholen, folgende.

Der Staat, er mag der That nnd der Geschichte nach einen Ursprung haben, welchen er wolle, ruht, in wie fern er als Begriff aufgefaßt wird, blos auf der Rechtsidee, und nicht einmal das Recht kommt erst durch ihn zu Stande, sondern das Recht ist vielmehr der ursprüngliche Geist, der über dem Chaos schwebt, aus welchem der Staat sich bildet. Was aber in dem Staate als Recht gültig seyn soll, geht von der Uebereinkunft der Einwohner mit dem Regenten, jedoch immer in Gemäßheit zum Urrechte, zur Rechtsidee, und zur eben vorhandenen Cultur aus. In rein despotischen Staaten hingegen, welche freilich weder vor der Vernunft Gnade finden, noch ihres Bestehens von innen einen Augenblick sicher sind, geht das Recht aus von der Willkühr des Herrschers. Nehmen wir aber welch immer einen Staat in der Christenheit, so offenbart sich bei seinen Bewohnern neben dem Bedürfnisse, sicher unter Rechtsgesetzen zu leben, auch noch ein anderes, eben so unabweisliches, das Bedürfniß: unter ethischen, oder Tugendgesetzen zu leben und Anstalten zu grün-

den, in welchen der Mensch Belehrung und Erbauung finden könne. Und dieses letztere Bedürfniß kommt nicht etwa erst zufälligerweise, oder hinterdrein, nachdem der Staat sich nach Rechtsgesetzen organisirt hat, sondern es zeigt sich, in Gemäßheit zu der Doppelnatur des Menschen, unmittelbar und eben so ursprünglich, als ienes: in den Staat zu treten. Daher sind Staat und Kirche gleich ursprünglich mit und neben einander, und die Kirche erhält nicht erst vom Staate die Erlaubniß, da zu seyn, sondern ihr Daseyn ist gleichzeitig und gleich rechtmäßig mit dem Daseyn des Staates und der Staat würde die unverantwortlichste Ungerechtigkeit begehen, wenn er der Kirche, seiner Zwillingsschwester, nicht ließ und gäb, was ihr, als sichtbarer Anstalt zur sittlichen Veredelung und zu den religiösen Zwecken ihrer Mitglieder, gebührt.

Doch man wirft mir ein: „das Christenthum „selbst gebe ia den augenscheinlichsten Beweis, daß „der Staat die Religion erst, nachdem er bereits „fertig sei, in sich selbst aufnehme und derselben „auf seinem Gebiete da zu seyn gestatte. Die „Kaiser haben über ein großes Reich geherrscht, „ehe dem Christenthume der Eingang in dasselbe

„geöffnet und erst durch Constantin sei demselben „erlaubt worden, öffentlich hervorzutreten. Hier= „aus aber folge, daß der Staat der selbstständige „Herr und die oberste Auctorität sei, die Kirche „hingegen einen blos untergeordneten Rang habe, „und nach der alten Regel folge das Accessorium „seinem Principali.“ Ich antworte: hatte denn der Staat vor Einführung des Christenthums keine Religion und war diese nicht vielfach und auf eine höchst bedeutende Weise mit dem Staate selbst verwebt; war sie nicht in und mit dem Staate zugleich da? Ja; läßt sich eine Staats= verbindung auch nur denken, ohne daß die, die= selbe bildenden, Glieder vom Hauche der Religion, wenn auch nur von einem leisen, angeweht seien? Die christliche Religion nun trat blos an die Stelle der sogenannten heidnischen und breitete sich, weil sie den erwachten höheren Bedürfnissen angemes= sener war, mit reißender Schnelligkeit über den ganzen Staatsverband aus. Und so hat nicht etwa der Staat die Religion gemacht, oder der= selben als etwas Zufälligem und für seine Zwecke Brauchbarem den Eintritt verstattet, sondern die Religion war ursprünglich mit dem Staate und wechselte blos die Form. Könnte man nicht eben

so gut behaupten, die Religion habe den Staat begründet, da man doch den Einfluß derselben auf Staat und Staatsform nicht zu läugnen vermag, wie dieß bei der Mahomedanischen so sehr in die Augen springt? Aber nein! Staat und Kirche tragen und heben sich wechselseitig, und darum soll das, von der Natur selbst geordnete, Wechselverhältniß nicht gestört und Gottes Werk nicht von unheiligen Händen zerrissen werden.

Es ist rein unmöglich, daß der Staat keine Kenntniß von der, nach dem Zeugniß aller Geschichte, sich ohne alles sein Zuthun in seiner Mitte und auf seinem Gebiete von selbst bildenden, Kirche nehme; aber er würde der, ihm von der Vernunft gesteckten, Grenzen vergessen, wenn er sich mehr, als zu seinem Bestehen und zu ungehinderter Verfolgung vernünftiger Staatszwecke erforderlich ist, um die, nothwendig zu nehmenden, Maasregeln der Kirche kümmerte. Kümmern aber muß und soll er sich um die Kirche, einmal, weil er sonst bei den, auf seinem Gebiete zu treffenden, Anordnungen eine unerlaßliche Rücksicht auf den höheren Standpunkt des Staatsbürgers, als eines religiösen Menschen, vernach=

lässigen; **zweitens**, weil er öfters in Widerstreit mit seinen eigenen Zwecken gerathen; **drittens**, weil er ohne freundliches Verständniß mit der Kirche sich selbst unausbleiblich verderben würde.

Dieß stehet iezt zu beweisen. Die Schlußfolge, daß eine Staatsverfassung eines christlichen Landes, welcher keine Kirchenverfassung zur Seite steht, in sich selbst null und nichtig sei; oder, was dasselbe sagt, daß Staatsverfassung und Kirchenverfassung innerlich nothwendig zusammenhangen, ergiebt sich dann ohne Weiteres.

Erstens.

So wenig man, wenn von einem nur sonst geschieht, was Recht ist, nöthig hat, zu fragen, was die Leute dazu sagen werden, so sehr hat sich doch der Staatskünstler, oder Staatsbaumeister in einem christlichen Lande vor dem Zurufe zu hüten: "was machst du! Dein Gebäude nimmt sich allartig aus; aber werden Malabaren, oder Irokesen hineinziehen? — Christen? Das sieht man dem Hause nicht an." "Nun wir schreibens darüber, wie auf einer Votivtafel. Auch hat das Haus eine Hinterthür, durch welche man in die Kirche kommen kann, welche dort im Winkel steht.

Vorn herein kann aber Alles." Gerade so ists mit einer Staatsverfassung in einem christlichen Volke, wenn auf das auszeichnende Merkmal, die Christlichkeit desselben, keine bestimmte und ausreichende Rücksicht genommen wird. Wie ganz anders müßte einem zu Muthe und mit welcher Ehrfurcht müßte man erfüllt werden, wenn man zwei neben einander errichtete Paläste erblickte, geschmückt mit den, ihre eigenthümliche Bestimmung andeutenden, Sinnbildern und verbunden durch Galerieen, den Huldgöttinnen der Eintracht und Liebe geweiht? Aus dem einen gieng man, ie nach seinem Bedürfniß nnd nach der von einem selbst mit Freiheit entworfenen und gebilligten Regel, in den andern, und was der höher Strebende in dem einen nicht haben könnte, weil er nicht für Stillung dieser Bedürfnisse erbaut wäre, fänd' er in dem zweiten! — Oder habt ihr in den Staatspalast so ein Ding von einer Kirche mit eingebaut? Ich besorge, es wird weder der Einen, noch dem Andern recht seyn; der Kirche wird es zu eng und ängstlich im Staate, und dem Staate wird die Kirche am Ende überlästig werden. Am besten wär' es freilich, wenn man die, durch die Zeitverhältnisse

nothwendig gewordene, Scheidung des Staates und der Kirche gar nicht zur Sprache bringen müßte, sondern das Eine als aufgehend in dem Andern aufführen könnte. Denn also liegt es, nach meiner innigsten Ueberzeugung, allerdings in dem deutschen Gemüthe. Was aber ursprünglich Eins war und durch die römisch-päpstliche Usurpation geschieden ward, kann nur durch die trennende Reflexion hindurch wieder zur Einheit gelangen. Aber solche Durchgangspunkte bietet die Geschichte überall dar, ja; sie sind, weil außerdem gar keine Geschichte Statt finden würde, nothwendige Bedingungen der Entwickelung unseres Geschlechtes. Daß es aber in Deutschland, in diesem, selbst von Vielen seiner Bewohner nicht begriffenen, Lande, ungeachtet alles Widerstrebens mancher Gewalthaber, zur Eintracht zwischen Kirche und Staat kommen werde, wenn wir auch nicht gerade Einheit in der sichtbaren Welt, d. i. reine Theokratie erleben möchten: daran glaube ich fest und unerschütterlich.

Daß ich es kurz sage: der Staat kann die Rücksicht auf den Culturzustand und auf die, durch denselben bedingten, Rechtsverhältnisse nicht

hintansetzen; er darf sich aber auch nicht anstellen, als ob mit dieser Rücksicht das ganze Wesen des Menschen und seine Pflicht, alle menschlichen Verhältnisse zu beachten, erschöpft wäre. Durch Nichtbeachtung der höheren, sittlichen Natur des Menschen würde er bei verständigen Einrichtungen zwar die Ersteigung immer höherer Bildungsstufen (immer höhersteigende intellectuelle Cultur) möglich machen, nie aber sittlich-gute und gottesfürchtige Bürger in seiner Mitte haben, wenigstens sie an der Vollendung ihrer Bildung und an Erreichung ihres höchsten Zweckes hindern. Wer möchte aber die Bildung zur Sittlichkeit und Gottesfurcht dem bloßen Zufall überlassen? Nun ist diese Bildung zwar nicht unmittelbare Sorge des Staates, und es ist vollkommen hinreichend, daß er dieselbe nur nicht hindere und, wenn Anstalten dafür vorhanden sind, diese freundlich fördere. Wenn er aber gar nicht thut, als ob es außer den Staatszwecken noch etwas Anderes und Höheres gäbe und seinen Anstalten und Verfügungen nicht die Richtung auf dieses Höhere ertheilt, schneidet er dann nicht allen Fortschritt, schneidet er nicht den Faden ab, welcher sich durch das niedere Leben zum höheren hindurch zieht?

Ein Beispiel erläutere diesen Satz. Der Staat gebe das Gesetz: die Ehe ist gültig als blos bürgerlicher Contract, und ist der Name der sich Heirathenden im Civilhandelsbuche eingetragen, so sind sie rechtmäßige Eheleute. Vernachlässiget er hier nicht die Rücksicht auf das Höhere und Edlere im Menschen, welches bei ehelichen Bündnissen durch die Kirche in Anspruch genommen werden soll, und ist die Schließung desselben nicht einer heiligenden Weihe werth? Wie hat sich nicht der Sinn vieler tausend religiöser Menschen gegen diese Staatsverordnung gesträubt und sträubte sich noch heute in Frankreich dagegen, als die Entbehrlichkeit der kirchlichen Einsegnung in Frage kam? — Oder: der Staat errichte Schulen, aber reine Staatsschulen, ohne den mindesten Anstrich von Christlichkeit und ohne Rücksicht auf die heilige Schrift und die auf derselben erbaute Kirche. Gebildete Preußen, Sachsen, Baiern, oder Deutsche überhaupt, will's Gott, auch sittlich-gute Menschen, wird er erziehen, aber keine Christen, — was freilich in den Augen der Kinder dieser Welt kein großer Schade ist. In welches Misverhältniß zu den Religionsvorstellungen und zu dem herrschenden

Volksglauben setzte sich also der Staat, wenn er zwar auf seinem Gebiete Anstalten für seine Zwecke träf, aber dieses Gebiet auch so abschlöß, daß die Einwohner sich versucht fühlen müßten, ihrer Regierung allen Sinn für das Christlich-Religiöse abzusprechen und derselben die schreiendste Rücksichtslosigkeit auf tief empfundene Bedürfnisse des Geistes und Herzens vorzuwerfen? Gutes Blut, Vertrauen und Liebe zum Vaterlande könnte dieß schwerlich geben.

Zweitens.

Der Staat, welcher sich seine Verfassung giebt, ohne zu bedenken, daß der Mensch noch höhere Bedürfnisse habe, als in einer Zwangsanstalt unter Rechtsgesetzen zu leben, und daß um dieser Bedürfnisse willen noch eine andere, in sich selbst eben so wohl geordnete Anstalt, als die des Staates, vonnöthen sei, geräth aber auch alle Augenblicke in Widerstreit mit seinen eigenen Zwecken. Auf den äußeren Menschen ist seine Gesetzgebung, sind alle seine Einrichtungen berechnet, er zwingt physisch und straft physisch. An den inneren Menschen reicht weder sein Zweck, noch seine Macht. Eben darum aber, weil er mit

der Gesinnung nur etwa in so fern zu schaffen hat, als er nach derselben die größere, oder geringere Verschuldung bei Straffällen bemißt, gleichwohl aber, um Recht und Urthel sprechen zu können, sich von dem Daseyn einer gewissen Gesinnung zu vergewissern nöthig hat, muß er, wo Tortur und Henkersknecht nicht mehr ausreichen, oder wo Menschlichkeitsgefühl sich gegen die Anwendung solcher Mittel, hinter die Wahrheit zu kommen, empört, sich der Religion und Kirche in die Arme werfen. Er bedarf, mit einem Worte, des Eides, dessen Heiligkeit allerdings bei der obwaltenden lächerlichen Eifersucht zwischen Staat und Kirche, vermöge deren jener der Kirche nicht einmal Dank für dieses subsidium iuris schuldig zu seyn das Ansehen haben wollte, von den Rechtsbehörden so herabgehudelt worden, daß der religiöse Mensch schon um deswillen dem, der Kirche abholden, Staate zürnen müßte.

Bleiben wir bei diesem Einzigen stehen. Der Staat bedarf, um einen Richterspruch fällen zu können, bei hartnäckigem Läugnen des Verbrechers, in Ermangelung des erforderlichen Beweises, der eidlichen Erhärtung. Der Fall ist zu bedeutend

und wichtig, als daß so ein gemeiner und gewöhnlicher Eid, dergleichen weitläuftige Justizämter in Einem Tage Dutzende schwören lassen, mit Anstand und nur halber Gewissenhaftigkeit angewendet werden könnte; es ist etwa auf das purgatorium erkannt: nun da besinnt sich der Staat wohl, einen Geistlichen kommen, das Crucifix auf den Tisch stellen und den Inquisiten durch ihn ermahnen zu lassen. — Borgt hier nicht offenbar der Staat bei der Kirche? Und wie bezahlt er sie? Doch hiervon reden wir iezt nicht. Aber steht das vornehme Ignoriren (Nichtkenntnißnehmen von) der Kirche, welches der Staat oft wider besser Wissen und Gewissen und nicht ohne geheime Schaam zur Schau trägt, demselben wohl an? Ist er nicht, indem er von der einen Seite die Kirche entbehren zu können vorgiebt und dennoch die Religion immer zu Hülfe nimmt, in offenbarem Widerspruche mit sich selbst? Die Diener der Kirche sind willig gekommen, wenn Ihr sie zu einer Eidesverwarunng bedurftet; aber wenn sie Euch um unversehrte Erhaltung ihrer Rechte, wenn sie Euch um Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirche und der Verfassung derselben neben der Staatsverfassung

angiengen: hörtet Ihr; waret Ihr da gerecht; hattet Ihr da den höchsten (negativen) Grundsatz eines Staates vor Augen, sich nichts Menschliches fremd seyn zu lassen? Doch es ist nicht ungewöhnlich, daß, ob es gleich längst gesagt worden, nur der Staat sei glücklich zu nennen, welcher philosophisch regiert werde, die Staaten des philosophischen Auges, der Folgerichtigkeit und des Lebens aus Ideen entrathen zu können glauben.

Drittens.

Ohne Anerkennung der Kirche und ohne freundliches Verständniß des Staates mit der Kirche ist aber der Staat auch auf gefahrvollem Wege und geht seinem unausbleiblichen Verderben entgegen. Nimmt er keine Kenntniß von derselben, so spricht er der menschlichen Natur und den Grundsätzen, welche ihn bei seinen Maasregeln leiten sollten, selbst Hohn; nimmt er welche, stößt aber die Kirche als ein, ihm widerstrebendes und ewig feindseliges, Ganze von sich, so ist er in ewiger, offener Fehde mit ihr; behandelt er sie geringschätzig, so verwundet er sein Gewissen, wenn er anders welches hat, und seine anmaßende, aber

grundlose Nichtachtung derselben rächt sich an ihm durch Herabbringung der Sittlichkeit der Staatsbürger auf Nichts und durch alle die traurigen Folgen, welche der Entsittlichung eines Volkes auf der Ferse nachgehen.

Im ersten Falle sagt der Staat: "die Kirche geht mir nichts an. Ist eine da, so sehe sie, wie sie zurecht komme. Ich bin mir selbst genug; ich bedarf ihrer nicht und will nichts von ihr wissen." — Herrsche nun aber immer der Staat, wie er herrschen kann und soll: ist er des Szepters werth, wenn er, die höhere Natur des Menschen verkennend, nach Religion und religiösen Anstalten nichts fragt, in seinen vornehmsten Beamten derselben spottet, oder sie doch unbeachtet läßt und hierdurch sich selbst den Weg verengt, auf welchem er seine Eingebohrnen einem höheren Ziel entgegen führen könnte?

Im zweiten Falle sagt der Staat: "Kirche, du bildest eine Anstalt neben mir und dein Anspruch auf Selbstständigkeit, dein Anspruch, außer mir auch Etwas seyn zu wollen, beleidigt mich höchlich. Ἑις κοιρανος ἐςω. Ueber den Kopf sollst du

mir nicht wachsen; ich weise dir überall die Zähne; ich halte dich nieder, damit du gründlich erfahrest, wer du seist und wer ich. Eine geistliche Macht soll nun eben nicht vorhanden seyn, weil ich gar keine Macht neben mir leide. Unter mir magst du allenfalls dein Leben fortkümmern, aber wohlgemerkt: von des Staates Gnaden und keinen Schritt darfst du thun, ohne daß ich ihn nicht blos — wisse, sondern vorschreibe." Ist dieß nicht die Fehde der Neger gegen die Weißen, nicht der heimliche Krieg aller Unterdrückten gegen ihre gestrengen Herren und Gewalthaber?

Im dritten Falle sagt der Staat zur Kirche: "du magst zwar deine Verdienste haben und ich gestehe gern, daß ich das Gute, das von dir ausgeht, bestens für mich benutze. Aber es ist auch nichts als schuldige Dankbarkeit, wenn du für mich, deinen Herrn, arbeitest, und ich müßte nicht klug seyn, wenn ich von der dir ertheilten Erlaubniß, dein Kirchengewerbe auf meinem Grund und Boden zu treiben, nicht den möglichen Gewinn zög. Uebrigens ist mir dein Daseyn vollkommen gleichgültig. Meinen Staatsbedarf an Soldaten und Dienern weiß ich mir ohne dich zu

verschaffen, und taugen sie nichts, so iag' ich sie fort, oder strafe sie sonst tüchtig. Mit meinem Stabe Wehe komm' ich überhaupt weiter, als du mit dem Stabe Sanft. Ich werde gefürchtet, und du wirst etwa von Schwachmüthigen geehrt, von den Mehresten aber, wenigstens von den Kräftigen, verspottet, und man würde vieler Orten dich nicht einmal vermissen. Aufgeklärte Bürger sind mir lieber, als fromme, die man gewöhnlich zu nichts recht brauchen kann." — Müssen die Völker, deren Regierungen oder vornehmste Beamte, wenn sie sich auch scheuen, laut eine solche Sprache zu führen, doch so handeln, als ob sie sich zu diesen Grundsätzen bekenneten, nicht von Jahr zu Jahr, von Geschlecht zu Geschlechte sich verschlimmern, und könnte der Staat, der in diesem Geiste verführ, ein sichreres Mittel wählen, seine Einwohner zu Frevlern, zu Gewissenlosen und zu Gottesläugnern zu machen?

Der erste Fall erfüllt das Herz mit Wehmuth, der zweite mit Unmuth, der dritte mit Schrecken: denn ein entsittlichter Staat geht zuverläßig unter.

Ist im Staatsprincip, negativ, oder positiv, Feindseligkeit gegen die Kirche, so geräth er mit sich in Widerstreit und untergräbt, wenn er nicht offenbar gegen seine Eingeweide wüthet, wenigstens heimlich und allmählich seine Wohlfahrt. Ist aber der Staat nicht ganz verblendet und wohnt in ihm wirklich die Gerechtigkeit, zu deren Handhabung er sich ursprünglich gebildet hat, so wird er von selbst zu der Einsicht getrieben, er dürfe die Kirche und in dieser die Religion nicht geringschätzen, oder mishandeln, er habe vielmehr die Pflicht auf sich, die Kirche in hohen Ehren zu halten, die aus dem Begriffe der evangelischen Kirche sich ergebenden Zwecke und Rechte nicht zu beeinträchtigen, sondern derselben das Ansehen und die Macht zuzugestehen und zu gewährleisten, deren sie zu Erreichung iener Zwecke nicht entbehren kann. Daß hierzu eine öffentliche Erklärung von Seiten des Staates erfordert werde und von Seiten der Kirche die Genehmhaltung (Acceptirung) derselben erfolgen müsse, ist an sich selbst klar. Dieß aber ist mit andern Worten ein von Staat und Kirche geschlossener Vertrag, und Recht und Pflicht leiten den Staat ebenmäßig zu diesem Vertrage hin. Mit der Liebe allein,

die Staat und Kirche zu der gewünschten Eintracht führen soll und welche das wirkliche Leben nicht beachtende Schriftsteller in Anspruch nehmen, ists nicht gethan. Als leitendes (regulatives) Princip hat sie entschiedenen Werth; als bestimmendes (constitutives) in der sichtbaren Welt taugt sie, zur Festsetzung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, wenigstens nicht allein. Ist nun zwischen zwei Behörden ein, ihre gegenseitigen Rechte bestimmender, Vertrag vorhanden, so findet auch in Hinsicht auf beide ein verfassungsmäßiges Daseyn beider Statt, und giebt sich ein Staat eine Verfassung, welche, wenn sie diesen Namen wirklich verdienen soll, doch nicht anders, als durch Vertrag der Regierung mit dem Volke zu Stande kommen kann, so thut er seinen Bürgern, und mithin sich selbst, die größte Schmach an, wenn er sie, die christlichen Einwohner, als solche nicht bedenkt, die Kirche gehen läßt, für was sie gut ist, und nicht, so viel er vermag, die Bildung der Bürger zu christlich=guten und religiösen Menschen befördert. Muß man es nicht wenigstens für folgewidrig erklären, daß ein Staat, welcher sich zu der Idee eines verfassungsmäßigen Daseyns erhoben hat und aus dem Zu=

stande eines Nothstaates heraustreten will, ein wesentliches Erforderniß ieder Staatsorganisation vorbeigeht und keine Rücksicht auf die herrschende Volksreligion nimmt? Im Reinen mit den Begriffen seiner wahren Bestimmung ist wenigstens ein solcher Staat keineswegs, und peinigt einen Staat im protestantischen Deutschlande die Furcht vor vertragsmäßiger Verfassung der Kirche dergestalt, daß er der Kirche die Anerkennung als selbstständiger Anstalt fortwährend verweigert: so ist er weder im Klaren über sein eigenes Wesen, noch gerecht gegen die Kirche, noch — so hart auch dieses Urtheil scheint — gehörig unterrichtet über die Natur und die unabweislichen Bedürfnisse seiner Bürger. Eben die, von uns für die Kirche begehrte, Verfassung kann ihn ia erst sicher stellen und gewiß machen, daß von der Kirche nichts geschehen könne und werde, was sein Bestehen gefährdete, und eine solche Verfassung, wie die römisch-katholische Kirche wirklich hat, kann die protestantische weder wollen, noch wird und soll der Staat sie zugestehen. Kennt aber eine Regierung ihre Rechte und Befugnisse; ist sie sich der Grenzen bewußt, die auch sie nicht überschreiten

darf und der Geist der Zeit drängt sie zu einer Verfassung: so darf sie die oben erwähnten drei Erfordernisse nicht außer Augen setzen, wenn die Verfassung selbst nicht an wesentlichen Mängeln leiden und mehr als einseitiges Machwerk, denn als freie Uebereinkunft des Regenten mit dem Volke erscheinen soll. Je mehr aber einer Regierung an wohlerzogenen, edel gebildeten und christlich gesinneten Bürgern gelegen ist und ie mehr sie ihre Stärke und Würde in einer, vom göttlichen Geiste der Religion durchdrungenen, Volksmasse, oder Gesammtheit sucht und findet, desto zuverlässiger und lieber wird sie die Kirche, welcher der Staat iederzeit nur schlecht vorgestanden, als selbstständige Anstalt neben sich anerkennen und derselben ihr eigenes Regiment und ihre eigene, iedoch geschwisterlich und freundlich mit sich verbundene, Verfassung und Verwaltung gönnen. Mit einem Worte: man mag beim Philosophiren über den Staat ausgehen, von welchem Punkte man will, so wird man beim Staate überhaupt auf die Nothwendigkeit geleitet, den eingeführten Volksglauben zu berücksichtigen und die Richtung auf Veredlung seiner Bürger durch Religion nicht

zu vernachlässigen; beim Philosophiren über die Verfassung eines christlichen Staates aber auf die Nothwendigkeit: mit der Staatsverfassung eine Kirchenverfassung zu verbinden, welche ihrem Begriffe und Wesen nach, weit entfernt, dem Staate Gefahr zu bringen, denselben vielmehr höher hebt und ein, vernünftigen Forderungen und dem Wohl der Menschheit entsprechendes, Verhältniß zwischen Staat und Kirche feststellt und sichert.

Führt der Staat das Kirchen-Regiment, so kann es mit der Kirche nicht anders werden, als es eben im protestantischen Deutschlande geworden. Sie bekommt Schwindsucht und Auszehrung und stirbt eines sanften, aber beklagenswerthen Todes. Der Fürst ist oberster Bischof, und folgerichtig müßte sich in ihm nicht bloß die höchste kirchliche Macht, sondern auch die höchste kirchliche Einsicht vereinigen, welches Letztere jedoch den Grundsätzen des Protestantismus widerspricht und worauf glücklicherweise die Fürsten auch nicht bestanden. Der Fürst aber wird, wie dieß unvermeidlich aus dem Begriffe eines fürstlichen Regimentes und Hofes

hervorgeht, das ihm zustehende Kirchenregiment hauptsächlich in die Hände seiner weltlichen Räthe legen; diese aber werden bald die Mehrzahl in den Kirchencollegien ausmachen und das Uebergewicht über die geistlichen Räthe bekommen; vermöge dieses Uebergewichtes auf Kirche und Geistlichkeit drücken; die Kirche allmählig verweltlichen; sich überall die Oberhand anmaßen; wenn der sich verschlechternde Zeitgeist auch sie ergreift, was ihnen von Kirchengesetzen misfällt, veralterthümlichen und aufheben; die Kirche selbst ie mehr und mehr dem Staate einverleiben und endlich die Auflösung derselben herbeiführen.

So steht es mit der protestantischen Kirche bis auf den heutigen Tag. Lesen wir in öffentlichen Blättern von der deutschen Kirche und deren Berathung, so ist die römisch-katholische gemeint. Von der protestantischen zu reden, schämt man sich entweder, oder glaubt, es stehe schon so vortrefflich um dieselbe, daß sie einer Berathung nicht bedürfe; oder man verzweifelt an einer gründlichen Heilung der Uebel, an welchen sie leidet; oder man will das Szepter, das

man einmal in Händen hat, nicht niederlegen, wie überzeugt man auch sei, man führe es eben zum Vortheile des sittlichen und religiösen Gemeinwesens. Und doch hangt Staats- und Kirchenverfassung so innig zusammen, und doch würde der Staat, wenn er die, unter eine wohlgeordnete Verfassung gestellte, Kirche frei ließ, an Ansehen, Würde und Vertrauen so unaussprechlich gewinnen! Der Fürst bleibe oberster Bischof; aber er sei es Vertrags- und Verfassungs-mäßig. Nichts soll in der Kirche geschehen dürfen, um das er nicht wisse und das er nicht, mindestens schweigend, genehmigen könne; — dafür hat er im Kirchenrathe seinen Deputirten. Bleibt aber der Fürst uneingeschränkter Kirchenregent und verwaltet sein Regiment, wie bisher, nicht sowohl durch kundige Geistliche, als durch unkundige Juristen und Staatsbeamte, so ist er in Gefahr, durch Vermischung des Geistlichen und Weltlichen die Kirche, welche sich bis iezt, wiewohl mühselig und kümmerlich, vermittelst des ihr eigenen Grundsatzes der geistigen Freiheit, wundersam emporgehalten, zu vernichten, Protestantismus, oder Evange-

lismus in den schlimmsten Katholicismus, das Wort im Sinne der römischen Kirche genommen, zu verwandeln und mit der Kirche den Staat selbst zu zerstören, wenigstens beide der Auflösung nahe zu bringen.

Sendschreiben

an

den Königl. Preußischen Ober-Präsidenten

der Provinz Sachsen,

Herrn Friedrich von Bülow.

Ihre Schrift „über die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland. Magdeburg b. Creutz. 1818.“ hat mich mit großer Hochachtung gegen Sie erfüllt. Theils die ungewöhnliche Erscheinung, daß ein vielbeschäftigter Staatsmann seine Ansichten über Gegenstände dieser Art zur öffentlichen Kunde bringt; theils Ihr unverkennbares Wohlwollen gegen den geistlichen Stand; theils aber auch und vornämlich die, auf der letzten Seite ausgesprochene, Richtung des Ganzen gegen die, mit und ohne Vorsatz gemachten, Versuche, der evangelischen Christenheit die Wohlthaten der Reformation zu verkümmern, oder zu entziehen, müssen Ihnen das Vertrauen und die Liebe Aller gewinnen, in

welchen der Sinn für ein an sich edles Streben nicht erstorben und deren Verstand der freien Anerkennung eines immer seltener gewordenen Verdienstes fähig ist. Ueberdieß haben Sie sich mit einer Unumwundenheit erklärt, die an iedem Schriftsteller hoch geehrt werden sollte und die mir besonders schätzbar ist, weil sie Jeden, der über Ihr Buch zu sprechen Beruf, oder Neigung fühlt, zu gleicher Offenheit berechtiget. Stände nun vollends iemand, welcher in der von Ihnen besprochenen Angelegenheit seine Stimme bereits abgegeben hätte, oder noch abzugeben gedächte, in der Meinung, auch er wolle die Versuche, der evangelischen Kirchengemeinde die Wohlthaten der Reformation zu schmälern, oder zu entreißen, nach Kräften vereiteln, so ging' er ia mit Ihnen zu einem und demselben Ziele hin, wenn er gleich einen, von dem Ihrigen vielleicht verschiedenen, Weg einschlagen, oder eingeschlagen haben sollte. Welche Ansicht die richtige und welcher Weg der Weg zum wahren Heile der Völker sei, kann blos durch g e s u n d e, d. i. auf unbestreitbaren Grundsätzen ruhende, Kritik ausgemacht werden. Mir ist bis ietzt begegnet, daß man mir Behauptungen angedichtet, an die ich nie gedacht,

und daß man gegen mich zu Felde gezogen, indeß man gegen die Geschöpfe seiner eigenen Einbildung und gegen Misverständnisse gekämpft, die ihren Grund nicht sowohl in meinen Aeußerungen, als in der übeln Gewöhnung hatten, die Sachen durch ein trübes, oder gefärbtes Glas anzusehen. Daß es, indem ich mich anschicke, mein Urtheil über den Geist Ihrer Schrift abzugeben, mir nicht mit Ihnen gehen möge, wie denen, über deren Misverstehen ich mich beschweren zu müssen glaube, mit mir, ist mein sehnlicher Wunsch. Inzwischen könnte auch mir etwas Menschliches begegnen. Geschähe es, so würden Sie gewiß mit dem die Wahrheit redlich Suchenden so wenig zürnen, als ich von Bitterkeit gegen diejenigen angewandelt werde, welche in meinen Grundsätzen über das Verhältniß des Staates zur Kirche den Papst und den leibhaftigen Antichrist gefunden. Der unbefangene und gesunde Sinn der Zeitgenossen wird schon die Spreu vom Weitzen sichten.

So wie der Staat die freie und fortschreitende Entwickelung der menschlichen Anlagen und Kräfte überhaupt nicht hindern, sondern vielmehr fördern muß, wenn er sich den Dank seiner Bürger ver-

dienen und ehrenhaft da seyn will, so soll auch die, zur freien Entwickelung der Anlagen zur Sittlichkeit und Religion vorhandene, Kirche das, ihr zum Grunde liegende geistige, Princip in lebendiger Gestalt darstellen. Lebendig ist aber blos, was in sich selbst Leben hat und aus sich Leben giebt und verbreitet. Und zwar muß das Leben, wenn man nicht mit Worten und Begriffen spielen will, ein in sich selbst freies, nicht von etwas Aeußerem bedingtes, sondern sich selbst bedingendes Leben seyn, ein Leben, das blos an die, aus seinem eigensten Wesen entspringenden, Gesetze gebunden ist und daher sich auch blos innerhalb der Sphäre gesetzmäßiger Freiheit bewegen kann. Was aber sein Leben in sich selbst hat und mittelst eigener Gesetze lebt, ist selbstständig. Unterwerft es andern, von außenher in dasselbe getragenen, oder demselben aufgedrungenen Gesetze, so ist das Selbstständige und Freie, mehr oder weniger, zum Diener und Knechte geworden und hat sein eigenthümliches Merkzeichen eingebüßt. Es ist aber möglich, daß das ursprünglich Freie und Selbstständige in der wirklichen Welt zusammentreffe mit etwas Anderem, eben so ursprünglich Freien und Selbstständigen.

Beide bedürfen aber zu den Aeußerungen ihres Lebens des Raumes, in welchem sie sich befinden, und hier sind nur zwey Fälle möglich. Entweder sie suchen einander zu verdrängen und sind in fortwährender offener, oder auch heimlicher Fehde begriffen, oder sie vertragen sich miteinander. Hierdurch kommt zu der inneren gesetzmäßigen Freiheit noch eine äußere Gesetzmäßigkeit, und diesen Gesetzen unterwerfen sich beide freiwillig, d. i. mit freier Anerkennung ihrer, um ihres Daseyns in der wirklichen Welt willen nothwendig gewordenen, äußeren Begrenzung. Auf diese Weise muß, auf diese Weise allein kann aber auch nur die Freiheit des Staates und der Kirche beisammen bestehen. Alle Freiheit ist, sobald sie in die Welt der Erscheinungen eintritt, blos als Wechselwirkung denkbar und kann sich vernünftigerweise, d. i. wenn sie sich nicht als Willkühr zu offenbaren strebt, lediglich als eine vertragsmäßige kund geben. Alle in der Idee, oder ursprünglich einige Dinge entzweien sich daher auf dem Reflexionspunkte nothwendigerweise und gehen, sobald sie sich in der wirklichen Welt berühren, blos mittelst Vertrags wieder zur ursprünglichen Einheit zusammen, oder suchen doch

sich derselben zu nähern. So im Staate die Bürger und die Regierung; so Staat und Kirche. Dieß von Neuem darzuthun, war der Zweck der vorstehenden Schrift über den Zusammenhang der Kirchen- und Staatsverfassung, und noch heute erwarte ich gegen meine, in mehrfältigen Darstellungen anderwärts gegebenen, Ansichten das erste gründliche Wort.

Ihre Ansichten und die meinigen gehen allerdings etwas auseinander. Dieß ist aber ein glücklicher Umstand; denn das Wahre wird sich nun um so eher von dem Falschen scheiden lassen. Man kann sich doch nun über das offen Vorliegende aus- und die Sache rein durchsprechen, und für so ehrliche Männer, daß, wenn es einem gelänge, den andern zu überzeugen, der Ueberzeugte ohne Weiteres zu dem Andern sagen würde: "Du hast Recht und hinfort bin ich mit Dir," halten wir uns gewiß Beide. Daß ich aber mein Urtheil über Ihre Schrift öffentlich ausspreche und es nicht blos auf einen vielleicht endlosen Briefwechsel ankommen lasse, der Ihnen, als einem so bedeutenden Geschäftsmanne, nur lästig seyn könnte, wenn Sie ihn nicht gar verweigern müßten, erlauben Sie mir hoffentlich so gern,

als ich mich den Urtheilen Aller bloßstelle, welche berufen oder unberufen an meinen wissenschaftlichen Arbeiten ihre Kritik versuchen. Ueberdieß haben Sie mich — zwar nur in einer Note — unfreundlich angegriffen und verdenken als Rechtsgelehrter mir es gewiß am wenigsten, wenn ich nebenher ein wenig auf meine Vertheidigung denke. Was Andere, mit welchen Ihre Schrift es namentlich vor hat, verschuldet haben mögen, mag ich nicht auf mich nehmen. Ich erkläre mich blos über das, was aus Ihrer Theorie gegen die meinige hervorgeht, und sage ohne Umschweife, was ich für Irrthümer und Grundirrthümer an der Ihrigeu zu entdecken glaube und nachzuweisen hoffe. Vor Allem daher, damit in die Untersuchung selbst sich nichts Persönliches mische, werde iene Note auf S. 133. Ihrer Schrift abgethan.

Es heißt dort: „über die gänzliche Aus„schließung der Nichtgeistlichen oder Laien von „Allem, was auf das Kirchenwesen Beziehung „hat, hat sich auch neuerlich abermals der „Sup. Dr. Schuderoff zu Ronneburg auf seine „bekannte — energische, Weise erklärt in „seiner, als Gabe zum Reformations-Jubelfeste

„herausgegebenen, höchst auffallenden
„Schrift: die Juristen in der protestan=
„tischen Kirche. Zeitz 1817. — Wozu der=
„gleichen Verunglimpfungen, wie sie bei=
„nahe auf ieder Seite dieser Schrift vorkommen?
„Sie können nur zu bitteren Erwiderungen (Er=
„wiederungen?) und zu Streitigkeiten führen,
„die unserer Religion ganz fremd seyn sollten.“

Erstens beschuldigen Sie mich des Antrags auf gänzliche Ausschließung der Nichtgeistlichen vom Kirchenwesen überhaupt. Ich berufe mich nicht auf meine Grundzüge des Kirchen=rechtes Leipz. b. Barth; nicht auf St. 3. der Oppos. Schrift Jena b. Mauke; nicht auf den Reform. Almanach Erfurt b. Kaiser; nicht auf die seit 1801 von mir herausgegebenen Jahrbücher L. b. Barth u. s. w. wo ich überall das Gegentheil behauptet habe, sondern die "Juristen" S. 72 mögen selbst reden. Dort heißt es zum Schlusse: „Denn wenn die Kirche
„vertragsmäßig als selbstständige Anstalt vorhan=
„den ist, so kann es dem Staate nicht gleichgültig
„seyn, was sie beschließt, und wenn er derselben
„auch überall den besten Willen zutrauet, so
„könnte sie doch aus Irrthum und Uebereilung

„Misgriffe thun, aus welchen dem Staate Nach-
„theil erwüchs, und deshalb ist es nicht blos
„räthlich, sondern sogar nothwendig, daß
„in den Consistorien ein deputatus regiminis sitze
„und theils Acht habe, daß nichts beschlos-
„sen werde, was den Staat und dessen
„Rechte beeinträchtigen könnte, theils
„im Namen des Staates die gefaßten
„Beschlüsse des Kirchenrathes durch
„Schweigen, oder ausdrückliche Geneh-
„migung bestätige. Und so kommen die
„Juristen zwar nicht ganz aus der Kirche, aber
„sie sind vertragsmäßig darin und herr-
„schen und regieren nicht einzig und allein, son-
„dern erhalten blos ihren bestimmten Antheil am
„Kirchenregimente?“

Was steht in meinem Büchlein und was sagen Sie von demselben aus?

Zweitens. Das "Abermals" ist Ihnen schon nachgewiesen. Wo, wo, wo hab' ich von gänzlicher Ausschließung der Nichtgeistlichen, oder auch nur der Juristen geredet? Unsre Herren sollen sie nicht seyn, und gegen ihr Regiment werd' ich reden und schreiben, so lang' ich

kann. Weiter nichts hab' ich gewollt und das wird mir Gott vergeben.

Drittens. Die "*bekante — energische Weise*" des Ronneburger Superintendenten wär' eine Ehrenbezeugung, wenn nicht Ihrer Feder vor dem "energischen" ein Gedankenstrich entflossen wäre. Durch diesen kleinen und schmalen Strich wird sie aber zur großen und breiten Zweideutigkeit. Derb hab' ich mich allerdings vernehmen lassen; mein Lebtage hat bei mir das S. 22. Ihrer Schrift, wie es scheint, nicht mit Misfallen angeführte fürstliche Wort: *Geradezu macht gute Renner,* gegolten und es wäre überall gerathener, frisch vom Herzen weg zu reden, als sich in hinterhaltigen Worten zu verstecken und sich wie einen Aal zu gestalten, den man nirgends fassen kann. Wer aber, der für eine gute Sache streitet und gegen einen Misbrauch und Uebelstand auftritt, wird so kleinlaut und schüchtern und pispernd kommen, als getrauete er sich nicht recht damit heraus?

Viertens nennen Sie meine Schrift "*höchst auffallend.*" Sehr gut; so wird sie desto mehr wirken. Aber sie sprechen in diesem Beiworte einen Tadel aus. Denn nach dem Zusam-

menhange der ganzen Note kann es kaum anders übersetzt werden, als durch "unziemlich," und dann gesteh' ich gern, von der Schriftsteller-Etikette nichts zu wissen noch wissen zu wollen, die sich bei iedem Schritte besinnt, ob sie den rechten, oder linken Fuß zuerst vorsetzen soll, und bei iedem Ausdrucke fragt, ob er wohl diesem und ienem angenehm seyn möge, oder nicht. Auf die schriftstellerische Zartheit hingegen, niemandem persönlich wehe zu thun, so lange er meine Person unangetastet läßt, und wo es Gründe gegen Gründe gilt, selbst wenn ich durch sie hart angefochten würde, dennoch mein Ich und meine Verhältnisse nicht einzumischen, glaube ich mich zu verstehen.

Fünftens fragen Sie: wozu Verunglimpfungen, wie sie beinahe auf ieder Seite dieser Schrift vorkommen? Was nennen Sie Verunglimpfungen? Verunglimpfungen sind Unwahrheiten, durch deren Einschwärzung ich den Nächsten um Ehre und guten Namen, um Amt und Brod u. s. w. zu bringen suche. Haben Sie mir eine einzige Unwahrheit in den "Juristen" nachgewiesen, oder können Sie mir auch nur eine nachweisen? Oder habe

ich das, was Ihnen als Verunglimpfung erschienen ist, gleich einem Schleichhändler und Schmuggler, auf den literarischen Markt gebracht? Doch Sie sagen: wenigstens habe ich die Juristen aus den Kirchencollegien und Consistorien zu verweisen gesucht. Und dieß ist, mit den gehörigen Einschränkungen, gewißlich wahr, obwohl zur Zeit noch Nichts hat verlauten wollen, daß ein Consistorium nach meiner Idee organisirt worden wäre. Aber das ist ia eben die große Frage; um diese Aufgabe handelte sichs; in diesen Schaden mußte, nach meiner Ueberzeugung, scharf geschnitten werden. Hab' ich Recht, daß es den Weltlichen nicht zustehe, das Kirchenregiment zu führen und die Geistlichen zu commandiren, so wird sichs mit der Zeit wohl finden. Hab' ich Unrecht, so mag und wird Alles, was ich darüber geschrieben, im Strome der Vergessenheit untergehen. Der Staat übrigens, welcher das Kirchenwesen meiner Idee gemäß formen wollte, würde doch nicht so unbarmherzig seyn, die weltlichen Consistorialräthe, falls sie besoldet wären, mir nichts, dir nichts, fortzuschicken, sondern ohne Zweifel sie anderweitig anstellen. Ich sehe also nicht, wie Sie mir Verunglimpfungen, die

meine Schrift enthalten soll, Schuld geben können; wohl aber weiß ich, was Sie mit dieser Beschuldigung wollen. Könnt' ich sie Ihnen nicht mit vollem Rechte zurückgeben?

Sechstens. Streitigkeiten, welche meine Schriften über die evangelische Kirchenverfassung erregen, und als deren integrirenden Theil die "Juristen Zeitz b. Webel" anzusehen, ich iedermänniglich bitte, sind unserer Religion nicht fremd. Theologisches Schulgezänk hab' ich stets gehaßt, wie meine Sünde; vorsätzlich beleidigt hab' ich nie eine Sele, und in Streitigkeiten, wie die um des Kaisers Bart, bin ich, da mir so viel Wichtiges zu thun geblieben, nimmer eingegangen. Für Wahrheit und Recht aber hab' ich schon öfters gesprochen, und für diese Heiligthümer der Menschheit soll ieder Ehrenmann reden und handeln und kämpfen bis in den Tod, unbekümmert, ob seine energische Weise anstößig und seine Rede auffallend, oder höchstauffallend gefunden werde. Ob die Juristen fürder die Kirchenherren bleiben sollen, oder nicht, und in welchem Verhältnisse der Staat zur Kirche stehen solle, sind gar hochwichtige Fragen, Fragen, von deren Entscheidung die Gestaltung des Kirchenwesens in einem ganzen

Volke abhangt, und welchen Einfluß das Kirchenwesen auf das öffentliche sittliche Leben des Volkes habe, ist bekannt. Mithin gehört der Streit gegen die Juristen, welchen ja schon Luther geführt und welchen das gegenwärtige Zeitalter wieder aufzunehmen die dringendste Veranlassung hat, recht eigentlich für die, welche es mit dem evangelischen Kirchenwesen und mit der Religion wohl meinen.

So viel über die mich betreffende Note. Es hat mir weh gethan, das Wort also gegen Sie nehmen zu müssen; Sie haben mich aber zu dieser Ehrenrettung gezwungen und müßten mich als einen Feigen verachten, wenn ich den Fehdehandschuh nicht aufgehoben hätte, dafern anzunehmen war, die Aufforderung eines so bedeutenden Mannes sei zu meiner Kenntniß gelangt. Um den Troß meiner Gegner kümmere ich mich nicht. Jetzt wende ich mich zu Ihrer Schrift selbst.

* * *

Die erste Abtheilung derselben ist geschichtlich und würde zwar in so fern der Gegenstand einer Kritik werden können, als Sie die Ereignisse und

Verhandlungen so stellen, daß gewisse Ansichten und Behauptungen dadurch als über allen Zweifel erhabene und vor der Vernunft sattsam gerechtfertigte erscheinen sollen: ich enthalte mich aber, der Kürze wegen, des Eingehens darauf, entschlossen, die Gründe zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aus einer weniger trüben Quelle zu schöpfen, als aus der Geschichte. Denn diese zeigt uns blos, wie dieß und ienes geworden und sich allmählig ausgebildet hat, nicht aber, wie es, um vernunftgerecht zu seyn, sich hätte gestalten sollen. Dieß, die Idee, bildet die Geschichte; von Ergreifung und Verfolgung derselben hangt die Zukunft der Völker ab. Das Geschehene hingegen stellt blos den oft verkehrten, oft rechtswidrigen, hin und wieder auch wohl einmal leidlichen und dem ursprünglichen Rechte entsprechenden Zustand des Völkerlebens dar. Hier das gewordene=, dort das Ur=Recht; hier die platte und gemeine Wirklichkeit, dort die Geschichte im höheren Sinne. Die Geschichte ohne Ideen ist todt und das Recht aus dem Geschehenen ein Jammerbild, besage der Negersclaverei in andern Welttheilen, der Leibeigenschaft und Feudalver=

fassung in Deutschland und der Usurpationen aller Art, bis herunter auf die im Kirchenrechte.

Nachdem Sie sich durch Erzählung ziemlich bekannter und hundertmal gesagter Dinge den Weg zur Darstellung der, zwischen Staat und Kirche im protestantischen Deutschlande bestehenden, Verhältnisse gebahnt, so gehen Sie zu dieser Darstellung selbst über. Und hier bin ich über den Muth erstaunt, mit welchem Sie das alte, baufällige und nichtsnutzige Ding, ius canonicum protestantium genannt, zwar mit zeitgemäßer Zierlichkeit, aber doch mit rein verschwendeter Mühe, stützen, verkleiden und als ein recht hübsches, wohnliches Haus mächtig empfehlen. Ich zweifle keinen Augenblick, daß Ihre Verwendung nicht erfolglos bleiben werde, weiß aber gewiß, daß, wenn gleich alle Kaiser, Könige und Fürsten das morsche Gebäude sollten halten wollen, es dennoch, wär' es auch erst auf unserm Grabe, zusammenstürzen müsse. Denn wie sollte die, auch dem gemeinsten Bürger und Bauer einleuchtende, Verkehrtheit, daß W e l t l i c h e das K i r c h e n r u d e r f ü h r e n, sich verewigen können? Ne sutor ultra crepidam! rufen Sie S. 143. einem Kirchenverbesserer zu, der sich zu weit ge=

wagt hatte: wie sag' ichs nun artig und zart genug, daß den Juristen die Herrschaft in der Kirche nicht gebührt?

Sie gestehen S. 69 selbst, daß nach dem sogenannten Westphälischen Frieden eine allgemeine evangelische Kirchenverfassung hätte versucht werden können, meinen aber, es wäre doch schwer gewesen und hätte leicht einen protestantischen Papst zum Vorscheine bringen können. Schwer? Nun was that das? Nur frisch daran! Und die contradictio in adiecto, einen protestantischen Papst hätte ich wohl sehen mögen. Doch man versuchte es nicht, und daß die Landesherren sich die, dem römischen Papst entrissenen, Rechte wieder zueigneten, verstand sich, wie Sie sagen, von selbst. Wieder? Wieder? Besaßen sie sie denn zuvor? Und besaßen alle Fürsten die Macht und, was für Viele gleichbedeutend ist, die Rechte Constantins des Großen, oder der Kaiser überhaupt? Und wenn sie sie besaßen: unter welchem Rechtstitel denn, welchen die Vernunft und die Kirche anzuerkennen gehabt hätten? Sagen Sie nicht selbst S. 3. mit dürren Worten: „Constantin und seine Nachfolger schufen und zogen an sich die weltliche, oberaufsehende

Gewalt über das Kirchenwesen u. s. w. Schlagen Sie sich folglich nicht mit Ihren eigenen Waffen? So kam es denn, fahren Sie S. 70 fort (freilich kam es; aber es hätte nicht so kommen sollen), daß die evangelischen Landesherren Rechte (?) erhielten, die nach den Grundsätzen der katholischen (römischen) Kirche, nur dem Papste und den Bischöffen zustehen, eigentlich aber Collegiatrechte der ganzen Kirche sind. Richtig; und das sollen sie auch wieder werden, und wenn Sie S. 71 die Verschiedenheit der fürstlichen Rechte in Kirchensachen, naiv genug, davon ableiten, daß den Fürsten mehr oder weniger zugestanden worden und daß sie sich mehr, oder weniger angemaßt haben: sprechen Sie nicht diesen Rechten selbst das Urtheil? Oder ist Ihnen das ein rechtes Recht, was, ungefragt, woher es stamme und ob es in dem vernünftigen Gesammtwillen gegründet sei, eben als ein Recht gilt; besessen wird; dem Herkommen, der Gewalt, der Usurpation, der List und dem Betruge den Ursprung verdankt? Dann wären wir allerdings gleich mit einander fertig. Den schlimmen Schein einer solchen Rechtsdeduction haben Sie sich allerdings gegeben, indem Sie die "geschaffenen"

und "an sich gezogenen" fürstlichen Rechte in K. Sachen so kräftig mit Ihrer Schrift zu vertreten suchen; aber ich achte Sie viel zu hoch und vertraue Ihrem Edelmuthe viel zu sehr, als daß ich nicht glauben sollte, Sie seien bei Abfassung derselben mehr von einer gewissen Befangenheit im Denken und von der Gewohnheit, die Sachen gerade in diesem Lichte zu betrachten, überrascht, als von jener Ungebundenheit und Freiheit im Philosophiren geleitet worden, welche von dem, was ist, hinwegsieht und dem Sterne folgt, der uns sicher durch die Irrgänge der Erscheinungswelt führt.

Das Hauptübel Ihrer Schrift sitzt in §§ 51 u. 52, und mit den, darin aufgestellten, Grundsätzen steht und fällt Ihr ganzes Kirchenrecht und nicht blos das Ihrige, sondern das ganze, bisher gültig gewesene, protestantische Kirchenrecht, welches Sie mittelst einer leichten und anmuthigen Darstellung, die wohl auf einen andern Gegenstand hätte verwendet werden mögen, als Etwas preisen, das nur so seyn müßte.

S. 71 u. 72 sagen Sie: „die Religion kann, inwiefern sie sich durch äußere Handlungen zu Tage legt und durch ihre Lehren auf das bürger=

liche Verhalten der Bürger Einfluß hat, dem Staate nicht gleichgültig seyn. Der Regent hat daher das Recht, die hieraus (doch wohl aus diesem Einflusse?) entstehenden, den Staatszwecken entgegen strebenden, Hindernisse hinwegzuräumen und die Veranstaltungen, welche die Religion darbietet, zum Besten des Staates zu benutzen und so die Zwecke der Religion und des Staats, zu dessen Besten, zu benützen." Hoffentlich setzen Sie einen Staat mit christlichen Bürgern und einem christlichen Oberhaupte voraus. Ein solcher darf aber nie willkührlich, oder despotisch regiert werden; sonst könnte der Regent ein wunderliches Staatswohl geltend machen wollen. Gesetzt nun aber, der Fürst und seine Räthe hätten ein, nicht eben vernünftiges, oder vor der Vernunft beständiges, Staatsbeste in den Köpfen, so steht es nach Ihren Grundsätzen denselben gleichwohl zu: erstens die, den Staatszwecken entgegenstrebenden, Hindernisse zu entfernen, folglich, wenn z. B. der vermeintliche Staatszweck es erfordert, die Bürger, um desto bequemer gehandhabt werden zu können, nicht über einen gewissen Grad hinaus gescheid werden zu lassen, ieden Unterricht über die Rechte des Bürgers und die Pflichten des

Regenten, der sie über die Grenze des dumpfen und stumpfen Gehorchens hinüber führte, zu verbieten, und ieden, der die Lehren des freimachenden Christenthums auf die Verhältnisse des Fürsten zum Unterthan anwendete, einzuschnüren, oder fortzuiagen; zweitens: die kirchlichen Institutionen zur Beförderung des Staatsinteresse zu benutzen, welches, laut der Erfahrung, in den verschiedenen Staaten auch ein verschiedenes, nicht selten ein entgegengesetztes ist. Hiernach sind Religion und Kirche allerdings gleich von vorn herein, des Staates, oder vielmehr des Staatsoberhauptes unterthänige Diener; sie sind der Teig, aus welchem der Staat knetet, was ihm gutdünkt und er eben für sich gebrauchen kann, oder dienlich erachtet. Sagen Sie aber: was Staatszweck und Staatsbestes sei, wisse ia ieder Verständige und man werde Ihnen wohl zutrauen, daß Sie blos von dem vernünftigen St. Zweck und St. Besten reden, so mögen Sie zusehen, wie Sie sich verantworten. Denn nach Wort und Geist Ihrer Schrift hat der Regent, folglich nicht der Regent in abstracto, nicht die Idee des Regenten (denn diese Unterscheidung würde Sie auf ganz andere Resultate geführt

haben), sondern der iedesmalige Regent hat das Recht, beschriebenermaßen zu verfahren und so war es Recht, daß Napoleon sich im Reichskatechismus göttliche Ehre beilegen, hündische Unterwürfigkeit unter seine allmächtige Hand predigen, das Soldatenwerden als die vornehmste Pflicht des französischen Bürgers einstampfen ließ u. s. w. Denn also forderte er das Staatswohl; es war, (und zwar war es im Ganzen das rechte) Recht, daß Ihr Friedrich, in vielfacher Beziehung mit Grunde der Große genannt, Aufklärung aller Art beförderte, denn also forderte es das Staatswohl; es war Recht, daß sein Nachfolger eine Examinations-Commission, eine strenge Censur, einen theologischen Geisterbann einführte, denn also erforderte es das St. Wohl; es ist Recht, daß Ihr ietziger König der Kirche freien Odem und sich durch keine Vorspiegelungen abhalten läßt, Staat und Kirche auf eine vernünftige und gesetzmäßige Weise zu trennen und trennend desto inniger zu vereinigen, denn also will es das von ihm erkannte Staatswohl. Wie viel Staatswohle habe demnach nur ich in der preußischen Monarchie erlebt! Wo gerathen Sie mit Ihren Grundsätzen hin?

Auf diesen Grundsätzen nun erbauen Sie die Hoheitsrechte in Ansehung der Religion: das Reformationsrecht, die Oberaufsicht in Kirchensachen, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, das Obereigenthum über Kirchengüter. Sonderbarerweise vermischen Sie hier zuerst Religion und Kirche, denn ein Hoheitsrecht des Fürsten in Ansehung der Religion giebt es, was auch Böhmer, von Berg, Schnaubert und alle von Ihnen citirten und nicht citirten Kanonisten sagen mögen, durchaus nicht; das müssen wir doch wohl dem lieben Gott und Jesu Christo vorbehalten. Oder ist der protestantische Fürst Papst (denn dazu haben unsere Kanonisten leider! die Fürsten gemacht, weil sie sich nicht besser zu helfen wußten) in seinem Lande, wie der Bischof zu Rom Statthalter des himmlischen Regenten auf Erden? Dawider aber streiten wir eben; das soll kein Regent auch nur seyn wollen; deshalb ist die Lehre de summo episcopatu principis nicht in Deutschland einheimisch geworden. Reformationsrecht begreift nach Ihnen zwar nur zuvörderst das Recht, sich um äußere Religionsübung zu kümmern; inzwischen könnten doch aus der inneren Ueberzeugung auch Nach-

theile für den Staat zu besorgen seyn, und dann bleibt mir nach Ihnen das Recht, anständig auszuwandern, d. h. nicht zu muchsen über die Kenntnißnahme des Staats von dem, was Gott allein wissen und richten kann, und mich für die Erlaubniß, nicht mit dem Kopfe unter dem Arm auszuscheiden, sondern nur etwa honetterweise das Land zu räumen, noch unterthänig zu bedanken. Aber das Staatswohl hat ia auch Dragonaden, Bluthochzeiten, Vespern zu erfordern geschienen, und was Sie auch von der, dem Regenten heilig zu achtenden Gewissensfreiheit sagen: sobald meine Ueberzeugung dem dafür geltenden Staatsinteresse entgegen ist, so hat, nach Ihren Grundsätzen, mein Herzog das Recht, mir in maiorem reipublicae gloriam wenigstens den Laufpaß zu geben, wenn ich nicht predige, wie die am Ruder Sitzenden es mögen, folgerecht aber eine Inquisition einzuführen, trotz der Spanischen. Die Oberaufsicht in Kirchensachen, von welcher S. 73 die Rede ist, gebührt dem Staate ohne Widerrede, nur aus andern Gründen, als den gewöhnlichen. Sie fließt aus der förmlichen Uebertragung der Bischofswürde an den Regenten und steht ihm folglich vertrags-

mäßig zu. Dasselbe gilt von der Advocatie. Das Obereigenthum ist aber unzuläßig. Der Fürst ist und bleibt Territorialherr und hat die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen; aber Eigenthümer des Kirchengutes, oder Obereigenthümer ist er von Rechtswegen nicht, obgleich mancher es von Gewaltswegen gewesen ist und noch seyn mag.

Im 52 bis 56ten §. gehen Sie über zum Rechte der Kirchengewalt. Nach Ihnen kann sie der Regent einseitig und nach Willkühr üben, denn er ist ia im Besitze und hat sie geschaffen, oder an sich gezogen: kurz, er hat sie. Nun wir Andern wollen sie ihm nicht genommen wissen; er soll auch Gewalt haben in der Kirche, aber nur willkührliche Herrschaft mögen wir dem Fürsten und seinen weltlichen Räthen und Beamten nicht einräumen, sondern das Kirchenregiment soll sich mittelst Vertrages in gewissen bestimmten Grenzen halten, damit der weltliche Arm nicht in ein ihm fremdes Gebiet hinübergreife. Bei Feststellung und Erhaltung des kirchlichen Religions= (besser: Lehr=) Begriffs scheinen Sie zwar der Kirche eine Vergünstigung zu gönnen; aber dieß ist nicht folgerichtig. Denn wenn der Regent

alle kirchlichen Gerechtsamen in seiner Person vereiniget, so muß auch die Bestimmung des Lehrbegriffs und die Einführung einer Staats-, d. h. der Religion des Regenten, von ihm abhangen. Nach Ihnen muß er ohnehin den Lehrbegriff auf Anrufen der Kirche zu erhalten suchen. Aber gegen wen soll die Kirche ihn anrufen? Gegen einen Irrlehrer? Da wird der Regent ein Katheder professor. Gegen Sekten? Laßt doch das Unkraut mit dem Weitzen zugleich wachsen; das Wahre wird siegen ohne fürstliche Einrede. Gegen sich selbst? Dann wäre die Kirche schismatisch in sich selbst und die Dazwischenkunft des Fürsten würde nur das Unheil vermehren. Trenne sie sich immer. Jede Parthei kann ia mit dem Staatsoberhaupte sich besonders vertragen, so wie schon ietzt in einem und demselben Staatsgebiete mehrere Religionsverwandten friedlich und ohne Gefahr des Staates beisammen leben. Das Einschreiten des Staats geschieht Zeit genug, wenn die Uneinigen und Andersdenkenden sich Rechtsverletzungen zu Schulden kommen lassen. Das Recht der Liturgie gehört ursprünglich der Gemeinde, oder Kirche, nicht aber dem Regenten. Aber welche wird nicht für den Fürsten beten;

welche nicht z. B. über Anordnung kirchlicher Feierlichkeiten mit ihm Rücksprache nehmen; nicht die Staatspolizei zu Hülfe rufen, wenn die kirchliche nicht ausreicht; den erwählten Kirchendiener nicht dem Fürsten vorschlagen und von ihm, als oberstem Bischofe, die Bestätigung erwarten? Nur besitzt, unsers Dafürhaltens, der Regent diese Rechte nicht als Regent, sondern als erwählter Bischof des Landes, und besitzt sie blos mittelst Vertrags und innerhalb gewisser Schranken. Unbedingte Gewalt führt überall zu Willkühr und Despotismus, und in der Kirche ist der unumschränkte Herr nichts anders, denn der personificirte Papst. Die Fürsten können bei einer vertragsmäßigen Kirchenverfassung blos gewinnen und verlieren bei dem alten kanonischen Sauerteige in der Welt nichts, als was sie nicht behalten können, ohne den Vorwurf zu verewigen, daß sie ihre Herrschaft in ein Gebiet getragen, wo der Staatseinsicht der Verstand und der Macht die rechtmäßige Anwendung ausgeht. Staat und Kirche stehen sich entgegen, wie Fleisch und Geist, und bilden den Paulinischen Gegensatz zwischen Buchstab' und Geist ab. Mit dem Rechte der Verfügung wegen der Ordinanden ver-

hält es sich gleichergestalt, und Consistorien, oder Kirchenräthe, welche sich in ieder öffentlichen Kirchengesellschaft nothwendigerweise von selbst bilden, können nur in so fern den Charakter des willkührlichen Aufgedrungenwerdens ausziehen, als der Regent die Räthe, aus welchen es besteht, entweder ernennt, oder doch bestätigt in Kraft der, ihm von der Kirche vermöge eines Vertrages übertragenen, Würde.

In der dritten Abtheilung Ihrer Schrift entwerfen Sie ein Bild von dem gegenwärtigen Zustande der Religiosität, oder vielmehr des Kirchenwesens der evangelischen Gemeinden in den Preussischen Staaten, dem man gewiß nicht zu viel nachsagt, wenn man es ins Schöne gemalt nennt. Sie rühmen den stehenden herrlichen Bau unserer Kirche, sprechen von dem freien und Herz erhebenden Gebäude derselben und eifern gegen die Versuche, uns in ein geistliches Voigtei- und in ein geistiges und Gewissens-Zwanghaus einzusperren. Das wären allerdings schmähliche Versuche, und die, welche sie gemacht, mögen sich darüber verantworten. Aber so gar köstlich kanns doch auch nicht stehen, sonst würden nicht so mancherlei

Klagen erhoben und nicht so allgemein Vorschläge zur Abhülfe gethan werden; sonst würde der König selbst nicht so bestimmt darauf achten und nicht so manche, auf den besseren Zustand der Kirche abzweckende, Verfügungen treffen, unter welchen ich hier nur der Synodalverfassung gedenke, der Sie S. 126 aber keine Lobrede halten. Und wie nahe Sie selbst bei einem geistlichen Voigtei= und Gewissens=Zwanghause vorbeikommen, haben Sie im 68. §, S. 100 u. 101 unverholen bekannt, indem Sie den Geistlichen zu einem abscheulichen Doppelwesen gemacht wissen wollen, das eine andere Ueberzeugung im Herzen haben könne und gleichwohl den Lehrbegriff der Kirche (welchen denn? Nach den symbolischen Büchern beider Confessionen?) soll vortragen müssen. Ich schäme mich, gegen das, was Sie § 70 u. 71 für Ihre, schon hundertmal widerlegte, zur Zeit nur noch von Juristen und wenigen geistlichen Hütern der crassesten Paläologie in Schutz genommene, Meinung beibringen, auch nur ein Wort zu verlieren und erinnere Sie blos an die Schiefheit der Parallele zwischen dem verpflichteten Civildiener und dem Manne, welcher "das Amt des Geistes" führen soll.

Von S. 130 an prüfen Sie die, von mehreren Preußischen Geistlichen angeblich gethanen, Vorschläge, noch außer der, vom Könige bewilligten, Synodalverfassung gewisse Einrichtungen zu Nutz und Frommen der Kirche zu treffen. Mögen die genannten Herren sich selbst vertreten. Nur das Eine erlaube ich mir zu bemerken, daß die, S. 130 u. 145 citirte, Schrift des (verkappten) Dr. Kirchhof nicht im Ernste gemeint, sondern die bitterste und hämischste Satire auf die Herren Küster, Neumann und Tiebel ist und folglich von Ihnen nur für Sie selbst hätte angezogen werden sollen. Darin stimme ich Ihnen gänzlich bei, daß die reine Geschiedenheit der Kirche vom Staate nur Hierarchie zur Folge haben müßte. Wahrscheinlich haben aber die, gegen welche Sie streiten, schlimmer geredet, als sie es meinten, und was Sie S. 144 von dem uralten Streben der Geistlichkeit zur Trennung des Priesterthums von dem Staate, unter der versteckten Anmaßung, es selbst sei die Kirche, sagen, ist ein Vorwurf, der vielleicht einen und den andern Geistlichen mit Rechte trifft, aber gegen den ganzen Stand der evangelischen Geistlichkeit gerichtet, von allen Unbefangenen nur

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuderoff, Johann Georg Jonathan,

Über den innerlich nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchen-Verfassung

Ronneburg 1818

Pol.g. 870 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770764-6